AUTHOR:

KALLEN, GERHARD

TITLE:

ZUR OBERSCHWABISCHEN...

PLACE:

BONN

DATE:

1907

Master Negative #

92-80843-16

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

Dissertation

Kallen, Gerhard 1884-

Zur oberschwäbischen pfründengeschichte vor der Reformation

Bonn 1907

Bibliography pref p 5-8

No 4 of a vol ( ) of dissertations

Restrictions on Use:

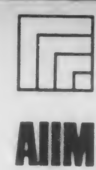
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x

IMAGE PLACEMENT: IA IIA IB IIB

DATE FILMED: 10/22/92 INITIALS M.D.C.

FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

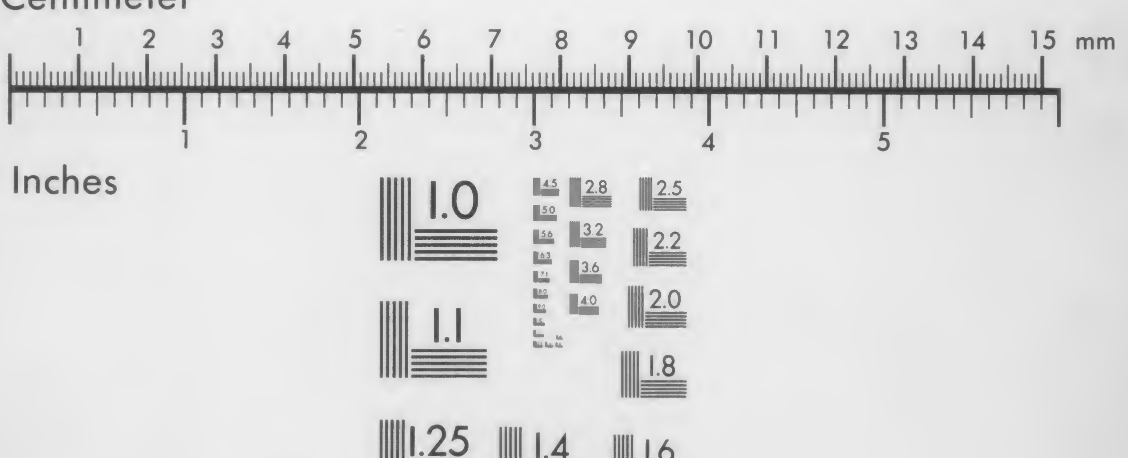


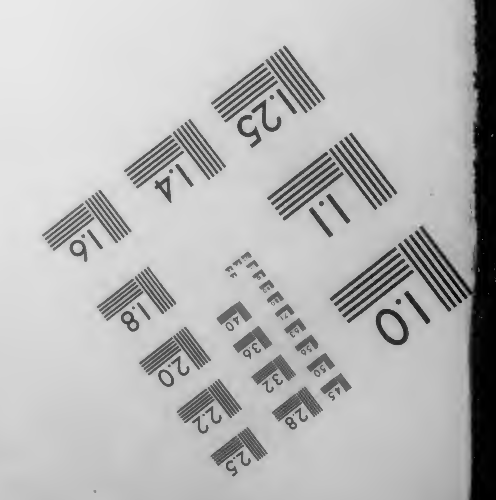
AIIM

Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202





MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

ZUR OBERSCHWÄBISCHEN PFRÜNDENGESCHICHTE VOR DER REFORMATION.

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR
ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
GENEHMIGT
VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT
DER RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BONN.

VON

GERHARD KALLEN
AUS NEUSS.

PROMOVIERT AM 6. AUGUST 1907.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1907.

ZUR OBERSCHWÄBISCHEN

PFRÜNDENGESCHICHTE

VOR DER

REFORMATION.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER RHEINISCHEN FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BONN.

VON

GERHARD KALLEN

AUS NEUSS.

PROMOVIERT AM 6. AUGUST 1907.

STUTTGART.

DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.

1907.

Berichterstatter: Geheimrat Dr. Aloys Schulte.
o. ö. Professor der Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität.

Mit Genehmigung der hohen Fakultät wird nur ein Teil als Dissertation gedruckt. Die vollständige Arbeit erscheint gleichzeitig unter dem Titel: „Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508). Ein Beitrag zur Pfründengeschichte vor der Reformation" als Heft 45/46 der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen", herausgegeben von Ulrich Stutz. (Stuttgart, Verlag von Ferdinand Enke.)

Inhalt.

Verzeichnis der hauptsächlich benutzten Literatur.

Archiv für Literatur und Kirchengeschichte des Mittelalters. Hrsg. von H. Denifle und F. Ehrle. Berlin 1885 ff.

Baumann, F. L., Geschichte des Allgäus. 3 Bde. Kempten 1883 bis 1895.
— Die Gaugrafschaften im Wirtembergischen Schwaben. Stuttgart 1879.
— Die Territorien des Seekreises 1800. Badische Neujahrsblätter IV. Karlsruhe 1894.
Baumgartner, E., Geschichte und Recht des Archidiakonates der oberrheinischen Bistümer. Mit Einschluss von Mainz und Würzburg. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. H. 39. Stuttgart 1907.
Bazing u. Veesenmeyer, G., Urkunden zur Geschichte der Pfarrkirche in Ulm. Ulm 1890.
Beger, G., Kirchengeschichtliche und rechtliche Nachrichten von dem Ruralkapitel in des heiligen römischen Reiches Stadt Reutlingen. Lindau 1765.

Catalogus Personarum ecclesiasticarum et locorum dioecesis Constantiensis. Constantiae 1779.
Codex diplomaticus Salemitanus. Urkundenbuch der Zisterzienserabtei Salem. Hrsg. von F. v. Weech. 3 Bde. Karlsruhe 1883—1895.
Curschmann, F., Die Diözese Brandenburg. Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1906.

D.A.S. = Diözesanarchiv für Schwaben. Hrsg. von E. Hofele. Stuttgart 1884 ff.
Denifle, H., Die Universitäten des Mittelalters bis 1400. Bd. 1. Berlin 1885.

F.D.A. = Freiburger Diözesanarchiv. Organ des kirchlich-historischen Vereins der Erzdiözese Freiburg. Freiburg 1865 ff.
F.U.B. = Fürstenbergisches Urkundenbuch. Hrsg. von dem fürstlichen Hauptarchiv zu Donaueschingen. 7 Bde. Tübingen 1877—1891.

G.F. = Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Einsiedeln 1846 ff.

Hafner, T., Geschichte der Stadt Ravensburg. Ravensburg 1887.
Hartzheim, J. u. Schannat, J. F., Concilia Germaniae. 11 Tomi Coloniae 1759—1790.

Hauck, A., Kirchengeschichte Deutschlands. 4 Bde. Leipzig 1896 ff. $I^{3 u. 4}$, II^{2}, $III^{3 u. 4}$, $IV^{1 u. 2}$.
Heimbucher, M., Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. Bd. 1 u. 2. 2. Aufl. Paderborn 1907.
Hermelink, H., Die theologische Fakultät in Tübingen vor der Reformation (1477—1534). Tübingen 1906.
Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 1. Katholisches Kirchenrecht Bd. 1—6,1. Berlin 1869 ff.
Hohenz. Mitt. = Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Sigmaringen 1867 ff.

Kaufmann, G., Die Geschichte der deutschen Universitäten. 2 Bde. Stuttgart 1888—1895.
Keller, F., Die Verschuldung des Hochstifts Konstanz im 14. und 15. Jahrhundert. Freiburg 1903.
Kothe, W., Kirchliche Zustände Strassburgs im 14. Jahrhundert. Freiburg 1903.
Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Grossherzogtums Baden. Hrsg. von der Badischen historischen Kommission. 2 Bde. 2. Aufl. Heidelberg 1903—1905.
Künstle, F. X., Die deutsche Pfarrei und ihr Recht zu Ausgang des Mittelalters. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. H. 20. Stuttgart 1905.

Maag, R. u. Schweizer, P., Das Habsburgische Urbar. Quellen zur Schweizergeschichte. XIV. 1894; XV 1. 1899; XV 2. 1904.
Müller, K., Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter. Württembergische Vierteljahrshefte. N. F. 1907. Bd. 16. S. 237 ff.

Neugart, Fr., Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae intra fines dioecesis Constantiensis. 2 Tomi. Sanblasii (Freyburg) 1791—1795.
— Episcopatus Constantiensis. Pars 1. Tomus 1. 2. Freiburg 1803. 1862.
Neher, St. J., Statistischer Personalkatalog des Bistums Rottenburg. Gmünd 1878.
Niese, Hans, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905.
Nübling, E., Die Reichsstadt Ulm am Ausgang des Mittelalters (1378 bis 1556). 2 Bde. Ulm 1904. 1907.

Petrus, Franciscus, Suevia ecclesiastica Augustae Vindelicorum et Dilingiae 1699.

Rapp, Ludwig, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg. 4 Bde. Brixen 1894 ff.
Realschematismus der Erzdiözese Freiburg. Freiburg 1863.
Redlich, O., Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergange des Kaisertums. Innsbruck 1903.
R.E. = Regesta episcoporum Constantiensium 517—1496. Hrsg. von der Badischen historischen Kommission. Bd. 1. Bearb. v. P. Ladewig. Bd. 2. Bearb. von A. Cartellieri mit Nachträgen und Registern von K. Rieder. Innsbruck 1886 ff.

Riegger, J. A. v., Analecta academiae Friburgensis ad historiam et iurisprudentiam praecipue ecclesiasticam illustrandam. Ulmae 1774.
Roth v. Schreckenstein, K. H., Die Insel Mainau. Karlsruhe 1873.

Sägmüller, J. B., Die Entwicklung des Archipresbyterats und Dekanats bis zum Ende des Karolingerreiches. Universitäts-Programm. Tübingen 1898.
Sambeth, Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer Diözese und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese in S.V.B. 15 ff. 1886 ff.
Schäfer, H., Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. H. 3. Stuttgart 1903.
— Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter. Kirchenrechtliche Abhandlungen, hrsg. von Ulrich Stutz. H. 43/44. Stuttgart 1907.
Schöttle, J., Geschichte von Stadt und Stift Buchau samt dem stiftischen Dorfe Kappel. Waldsee 1884.
Schulte, Al., Die Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien mit Ausschluss von Venedig. Hrsg. von der Badischen historischen Kommission. 2 Bde. Leipzig 1900.
— Ueber freiherrliche Klöster in Baden. Reichenau, Waldkirch und Säckingen. Festprogramm zum 70. Geburtstag des Grossherzogs Friedrich S. 101 ff. Freiburg 1896.
Srbik, H. v., Die Beziehungen von Staat und Kirche in Oesterreich während des Mittelalters. Innsbruck 1904 (A. Dopsch, Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, H. 1).
Stälin, Ch. Fr. v., Wirtembergische Geschichte. 4 Bde. Stuttgart und Tübingen 1841—1873.
Stälin, P. F., Geschichte Württembergs. Bd. 1. 1 u. 2. Gotha 1882. 1887.
Stutz, U., 1. Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts. Berlin 1895.
— 2. Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. Bd. I, 1. Berlin 1895.
— 3. Das Münster zu Freiburg i. Br. im Lichte rechtsgeschichtlicher Betrachtung. Tübingen und Leipzig 1901.
— 4. Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit. Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung. XXV. 1904. S. 92 ff.
— 5. Kirchenrecht in v. Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft II^{6}. 1904. S. 809 ff.
— 6. Artikel „Patronat" in Hauck-Herzogs Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 1905. Bd. 15. S. 13 ff.
— 7. Artikel „Pfarre und Pfarrer"; ebd. S. 239 ff.
S.V.B. = Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung. Lindau 1869 ff.

Thudichum, F., Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms. Tübinger Studien für Schwäbische und Deutsche Rechtsgeschichte. I. H. 2. Tübingen 1906.

Ullersberger, Beschreibung des Münsters zu Ueberlingen in S.V.B. 1879. Bd. 9.

Vanotti, Geschichte der Grafen von Montfort und Werdenberg. Bellevue 1845.

Vochezer, J., Geschichte des fürstlichen Hauses Waldburg in Schwaben. 2 Bde. Kempten 1888. 1900.

Wahrmund, L., Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Oesterreich. 2 Bde. Wien 1894—1896.

Wauer, E., Entstehung und Ausbreitung des Klarissenordens besonders in den deutschen Minoritenprovinzen. Leipzig 1906.

Weech, v., Das Wormser Synodale von 1496 in Z.G.O.Rh. 1875. Bd. 27. S. 227 ff.

Werminghoff, A., Geschichte der Kirchenverfassung im Mittelalter. I. Hannover u. Leipzig 1905.

— Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, in Grundriss der Geschichtswissenschaft, hrsg. v. Al. Meister. II, 6. Leipzig 1907.

Wiesehoff, J., Die Stellung der Bettelorden in den deutschen freien Reichsstädten im Mittelalter. Diss.-Münster. Leipzig 1905.

Würdinger, Jos., Urkundenauszüge zur Geschichte der Stadt Lindau, ihrer Klöster, Stifter und Besitzungen. Lindau 1872.

Württembergische Geschichtsquellen. Hrsg. von Dietrich Schäfer. Stuttgart 1894 ff.

Bd. 2. E. Schneider und K. Kaser, Württembergisches aus römischen Archiven. 1895.

Bd. 4 u. 7. Adolf Diehl, Urkundenbuch der Stadt Esslingen. Erster und zweiter Band. 1899. 1905.

Bd. 5. Eugen Knupfer, Urkundenbuch der Stadt Heilbronn. Erster Band. 1904.

Bd. 8. Mollwo, C., Das rote Buch der Stadt Ulm. 1905.

— Kirchengeschichte. Hrsg. vom Calwer Verlagsverein. Calw u. Stuttgart 1893.

Das Königreich Württemberg. Hrsg. von dem königlichen statistischen Landesamt. 4. Bd. Stuttgart 1907.

Beschreibung des Königreiches Württemberg nach Oberamtsbezirken. Hrsg. vom statistischen Landesamt. Stuttgart 1824—1886. 2. Aufl. 1893 ff. Benutzt wurden die Oberamtsbeschreibungen von Biberach, Blaubeuren, Ehingen[2], Laupheim, Leutkirch, Münsingen, Ravensburg, Riedlingen, Saulgau, Tettnang, Ulm[2], Waldsee, Wangen.

W.U.B. = Wirtembergisches Urkundenbuch. Hrsg. von dem königlichen Staatsarchiv in Stuttgart. Bd 1—9. Stuttgart 1849 ff.

W.V.H. = Württembergische Vierteljahrshefte. Stuttgart 1878 ff. N. F. Ebd. 1892 ff.

Z.G.O.Rh. = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Karlsruhe 1850 ff. N. F. Freiburg 1886—1892; Karlsruhe 1893 ff.

Zingeler, K. Th. u. Laur, W. F., Die Bau- und Kunstdenkmäler in den Hohenzollernschen Landen. Sigmaringen 1896.

Einleitung.

Die Quellen.

Für die vorliegende Arbeit wurden abgesehen von den einschlägigen Urkundenbüchern und einzelnen in Zeitschriften zerstreuten Urkunden und Akten sowie den im Stuttgarter Staatsarchiv befindlichen Pflegerberichten über die württembergischen Pfarr- und Gemeindearchive u. s. w. mehrere Quellen statistischer Art, teils gedruckte teils ungedruckte, herangezogen.

a) Beschreibung der Quellen.

1. Der liber decimationis. Er ist vor allem dadurch wertvoll, dass er ein amtliches Verzeichnis der um 1275 bestehenden Pfarreien des Bistums Konstanz gibt[1]).

2. Mehr erfahren wir aus dem liber taxationis des Jahres 1353[2]). Aus ihm lernen wir nicht nur die Pfarrpfründen durchweg mit Einkommen und Lasten kennen, sondern er liefert ausserdem dankenswerte Aufschlüsse über Patronatsverhältnisse, die Quartpflicht der Pfarreien, ihre Entfernung von Konstanz, den Sitz des Dekans, die Zahl der Wohnungen und erwähnt ferner eine Reihe von Filialkirchen und etwa schon bestehenden Altarbenefizien. Leider erstreckt sich diese Quelle aber nur auf 11 Dekanate.

[1]) Gedruckt im F.D.A. 1865, Bd. 1, S. 1—303. Ebendaselbst findet sich vom Herausgeber Haid eine genauere Beschreibung der Handschrift.

[2]) Gedruckt F.D.A. 1870, Bd. 5, S. 1—65. Vgl. R.E. II, 5080.

3. Eine zweite Quelle aus dieser Zeit, der *liber marcarum* (1360)[3], ist für uns nur deswegen von Bedeutung, weil wir aus ihm die Kenntnis mancher Filialkaplanei entnehmen. Im übrigen zählt er nicht nur die Filialkaplaneien, sondern auch viele Filialorte auf, die wir jedoch, weil mit ihnen keine besondere Pfründe verbunden ist, übergehen. Anschliessend an den liber marcarum ist eine *Appendix* abgedruckt[4], die einen genauen Pfarrbeschrieb des Linzgauer Dekanates gibt, also die gesamten geistlichen Stellen desselben, Pfarr-, Altar- und Kaplaneipfründen, samt deren Einkommen in Mark umgerechnet aufzählt. Der Herausgeber nimmt an, dass die aus dem Beginn des 16. Jahrhunderts stammende Handschrift[5] auf eine Vorlage des 14. Jahrhunderts zurückgeht, und schliesst das aus der Aufschrift, die die Markenumlage auf das Jahr 1360 zurückführt[6]. Dass dem Verfasser bei der Abfassung ältere Zusammenstellungen vorgelegen haben, ist wohl wahrscheinlich. Jedenfalls aber entspricht das Verzeichnis so, wie es uns jetzt vorliegt, dem Stand der Pfründen bei Beginn des 16. Jahrhunderts[7]. Das ergibt unter anderm eine vergleichende Heranziehung des noch zu besprechenden registrum subsidii charitativi IV vom Jahre 1508. Mit diesem stimmt der Pfarrbeschrieb in der Aufzählung der Pfründen meist überein[8],

---

[3]) Gedruckt F.D.A. 1870, Bd. 5, S. 67—112.

[4]) F.D.A. 1870, Bd. 5, S. 112—116.

[5]) Auf S. 32 des Kodex findet sich eine Bemerkung über die census des Kapitels: „ille census translatus est anno XVcVo." a. a. O. S. 116.

[6]) „Marce imposite seu imponende pro contribucione expensarum pro communi clero plebanorum, capellanorum et altaristarum sub decanatu Linczgôw, quamlibet marcam ad valorem quinque librarum denariorum in beneficio equivalentem taxando, prout ab anno millesimo trecentesimo sexagesimo introductum fuit et nunc usque consuevit fieri." Ebd. S. 112.

[7]) An der Hand von *Ullersberger*, Pfarrei Ueberlingen, lassen sich z. B. die bis 1487 gestifteten Pfründen am Münster zu Ueberlingen in diesem Beschrieb feststellen.

[8]) Immerhin sind hie und da Differenzen zu erkennen: die im registrum IV von jüngerer Hand beigefügte zweite Kaplanei ad S. Gallum apud sorores in *Ueberlingen* ist im Beschrieb nicht erwähnt. Bei

und bei Pfullendorf zum Beispiel wird dasselbe Benefizium in beiden Registern als novum bezeichnet[9]. Wir dürfen daher in beiden Listen ziemlich gleichzeitige Quellen sehen.

4. Sehr wichtig sind vor allem die *Subsidienregister* aus dem Ende des 15. bezw. dem Anfang des 16. Jahrhunderts[10]. Ausser den gewöhnlichen Abgaben an die sedes episcopalis durften die Bischöfe mit päpstlicher Bewilligung in Zeiten besonderer Not ihrem Klerus eine ausserordentliche Steuer auferlegen, die freilich, wie es scheint, im 15. Jahrhundert von dem Bewilligungsrecht der Besteuerten nicht unabhängig war[11]) und manchmal bei der Bistumsgeistlichkeit auf hartnäckigen Widerstand stiess. Ein umfangreiches Aktenstück aus dem Jahre 1492 belehrt uns über den einmütigen

---

Pfullendorf ergibt sich ein noch grösserer Unterschied. Der Pfarrbeschrieb verzeichnet folgende Kaplaneien, die das registrum IV jedenfalls nicht unter demselben Namen enthält: capella S. Kathrine; ... super ossibus mortuorum; ... ara S. Spiritus; ... Corporis Christi; ... S. Jacobi tagmess und ein von späterer Hand hinzugefügtes novum beneficium. Demgegenüber finden sich im registrum IV folgende Kaplaneien, deren Namen im Beschrieb fehlen: Capellania leprosorii; ... S. Michaelis; ... S. Oswaldi; ... nova in hospitali. Vielleicht sind die genannten Pfründen zum Teil identisch und kommen, wenn auch unter verschiedenen Namen, in beiden Registern vor. Da fast alle Pfründen zu Ehren mehrerer Heiligen geweiht waren, ist diese Annahme nicht so unwahrscheinlich. Immerhin würde dann der Pfarrbeschrieb noch zwei Pfründen mehr aufzählen. Weitere Unterschiede ergeben sich bei *Birnau*. Dort nennt das registrum IV zwei Benefizien mehr. Auch die Kaplanei zu *Deisendorf* fehlt im Beschrieb. Dagegen fehlt im registrum IV die im Beschrieb erwähnte Bruderschaftskaplanei in *Owingen* und die Kaplanei in *Beuren*.

[9]) Novum beneficium zu der schrayen. — Ferner wird die Filiale *Fischbach* im registrum IV non confirmata genannt, dementsprechend der Beschrieb sie ohne Angabe des Ertrages verzeichnet.

[10]) Gedruckt F.D.A. 1895, Bd. 24, S. 183—237; 1896, Bd. 25, S. 71 bis 150; 1897, Bd. 26, S. 1—133; 1898, Bd. 27, S. 17—142.

[11]) Siehe darüber *Keller*, Verschuldung des Hochstifts Konstanz, S. 34 ff. Hier findet sich auch S. 35 ein Verzeichnis der überhaupt erhaltenen Konstanzer Register.

Kampf des gesamten Konstanzer Klerus gegen das von Bischof Thomas verlangte Subsidium[12]). Dieser sah sich sogar genötigt, die Hilfe des Kaisers zur Durchführung seiner Anordnung in Anspruch zu nehmen[13]). Der Unwille der Geistlichkeit war namentlich durch die ungewöhnliche Höhe des Subsidiums erregt worden. Die Exempten sollten den einfachen, die Nichtexempten aber den doppelten Zehnten von ihren Einkünften geben. Es scheint also, dass im Bistum Konstanz ebenso wie anderswo für gewöhnlich eine Reihe von Pfründen von Subsidienzahlungen befreit waren[14]). Die Subsidienregister erhalten dadurch manchmal für statistische Forschungen empfindliche Lücken. Die befreiten Pfründen nämlich wurden in die Hebelisten, wie zum Beispiel für das Bistum Brandenburg festgestellt ist, meist nicht aufgenommen. Um so wertvoller sind, da Bischof Thomas schliesslich mit den Widerspenstigen sich einigte[15]), die Konstanzer Register.

Ausser der Liste von 1493 kommen für uns noch zwei aus der Zeit des Bischofs Hugo von Hohenlandenberg (regierte 1496—1529 und 1531—1532) in Betracht. Alle Register nennen 1. die vorhandenen Pfarreien und Klöster, 2. deren Altar- und Kaplaneipfründen, 3. meist die Namen der Pfründbesitzer, 4. in der Regel das Einkommen aus den Pfründen, 5. vielfach den Patron.

Zell, der Herausgeber des gedruckten Teils der Register, verlegt die einzelnen nach den Aufschriften in die Jahre 1493, 1497, 1508. Diese Angaben bedürfen zum Teil der Berichtigung. Darauf wies schon Mehring in einer Besprechung der

---

[12]) Abgedruckt im G.F. 1878, Bd. 33, S. 407 ff.

[13]) Ebda. S. 414 f.

[14]) Vgl. Curschmann, Diözese Brandenburg, S. 320 f.

[15]) Ueber die Einigung des Bischofs mit der Schweizer Geistlichkeit ist der sogenannte „Pfaffenbrief von 1493“ oder die „Concordia inter Episcopum Constantiensem et Praelatos exemptos et non exemptos reliquumque Clerum Helvetiae de Anno 1493“ erhalten. G.F. a. a. O. S. 40 ff. Vgl. auch ebd. S. 10.

Ausgabe hin[16]). Die Register befinden sich, in einen umfangreichen Sammelband gebunden, im Freiburger Ordinariatsarchiv. Derselbe enthält ausser den von Zell herausgegebenen noch ein viertes, bislang ungedrucktes Register mit folgender Aufschrift: „Registrum subsidii caritativi omnium ecclesiarum tam collegiatarum quam parrochialium per capitula ut ab infra claret districtarum nec non capellaniarum et beneficiorum atque monasteriorum quorumcunque diocesis Constanciensis ad vicesimum denarium taxatarum, renovati sub reverendo patre domino Hugone episcopo Constanciensi in favorem gloriosissimi principis Maximiliani Romanorum regis pro imperiali corona consequenda, impositi et sublevati anno domini millesimo quingentesimo octavo indictione undecima, presidente sedi apostolice domino Julio secundo anno pontificatus sui quinto. Johannes Bock“[17]).

Eine Durchsicht des Bandes liess, abgesehen von einzelnen Zusätzen und Nachträgen, für sämtliche Register in der Hauptsache mindestens acht Handschriften erkennen, die aber zum Teil nicht so sehr voneinander unterschieden sind, dass sie nicht von demselben Schreiber herrühren könnten. Des weiteren wollen wir die einzelnen Register der Kürze halber nach der von Zell angegebenen Zeitfolge mit I—IV bezeichnen. Der Band beginnt mit dem registrum II[18]). Das Dekanat Stein ist doppelt vorhanden, das erste Mal von fremder Handschrift, das zweite Mal von einer Hand, die wir 2 nennen wollen, wahrscheinlich die Hand des Johann Bock, der auch die Aufschrift zu registrum II unterzeichnet hat. Diese Schrift lässt sich verfolgen bis zum Kapitel Waldshut. Sie ist klein und flüchtig.

---

[16]) W.V.H. 1900, N. F. Bd. 9, S. 231 ff.

[17]) Aus der Klageschrift des Kapitels Winterthur, dessen Geistliche 1508 wegen der fortgesetzten Bedrückung durch Subsidien nicht zahlen wollen, ergibt sich, wozu der Ertrag des Subsidiums verwendet werden sollte. „Wenn der Bischof wegen des Römerzuges zur Kaiserkrönung Auslagen habe, so besitze er dafür die Reichslehen, und nicht die Geistlichkeit habe hierbei für ihn aufzukommen.“ G.F. 1878, Bd. 33, S. 24.

[18]) F.D.A. 1896, Bd. 25.

In den Kapiteln Waldshut und Stühlingen begegnet uns eine neue Hand (3), mit vielen Zusätzen von der Hand, die das registrum IV geschrieben hat (4). Mit Kapitel Mengen setzt 2 wieder ein und schreibt bis Ehingen einschliesslich. Es finden sich des öfteren (in den Dekanaten Saulgau, Riedlingen, Munderkingen, Ehingen) mit 1508 datierte Zusätze von 4. Dann folgt mit Messkirch und Wurmlingen eine Einlage auf anderem Papier von 3. Das registrum III, das mit fol. 121 beginnt[19]), trägt an der Spitze wieder eine von Bock geschriebene Aufschrift aus dem Jahre 1508 (Hand 4). Das Papier ist wiederum anders, und die Kapitel Villingen bis Haigerloch einschliesslich sind, abgesehen vielleicht von fol. 159 ff., die das Kapitel Oberndorf zum zweiten Male, diesmal in grosser, ziemlich sorgfältiger Schrift bringen (Hand 5), von Bock geschrieben, dessen hier kleine Handschrift in ihren Zügen sich 4 nähert. Zusätze von 4 sind mehrere vorhanden. Selbst die Zusätze auf fol. 190, die über Vorgänge aus den Jahren 1485/1486 berichten, weisen dieselbe Hand 4 auf, die auf fol. 189 Zusätze vom Jahre 1508 macht. Es braucht daher aus den erwähnten Notizen nicht der Schluss gezogen zu werden, dass das vorliegende Register schon 1485 bestanden habe[20]).

Mit dem Kapitel Hechingen beginnt ein neuer Abschnitt auf hellerem Papier, dessen Schrift immerhin von Bock stammen kann. Die Einlage schliesst mit dem Kapitel Kirchheim. Wiederum ein neuer Abschnitt setzt ein mit dem Kapitel Tübingen auf fol. 211. Er reicht bis Blaubeuren einschliesslich. In diesem von Hand 6 geschriebenen Stücke finden sich viele Zusätze von 4, so zum Beispiel in den Dekanaten Göppingen, Geislingen und Blaubeuren. Mit Dekanat Laupheim (fol. 347) kehrt die Handschrift wieder, die wir bei Messkirch und Wurmlingen feststellen konnten, also 3.

———

[19]) F.D.A. 1896/97, Bd. 26/27.
[20]) Vgl. Mehring a. a. O.

Interessant ist für diesen Teil (bis fol. 501) die mehrfache Benutzung. Fast alle Pfarreien haben Zusätze von fremder, jeweils verschiedener Hand aus späterer Zeit. Die Namen der Pfründbesitzer sind in sehr vielen Fällen andere geworden. Bei der zweiten Benutzung verzeichnen meist die jeweiligen Verwalter der Pfründe selbst ihre Zahlung; daher ist die Handschrift bei jeder Pfründe eine besondere.

Es folgen von fol. 507 an die schweizerischen Dekanate. St. Gallen bis Wetzikon hat Hand 4 in kleinen Zügen. Wetzikon wird mit grossen Lettern wiederholt, und Winterthur bis Willisau sind wiederum von anderer Hand (7). Aarau und Lenzburg zeichnen sich durch ungemein grosse, beinahe monumentale Lettern aus, die aber in ihrem ductus wieder auf 4 hinweisen. Luzern und Neukirch zeigen dieselbe Hand und dasselbe Papier wie Waldshut (3). Einige Zusätze rühren von 4 her. Jetzt erst bringt der Kodex das registrum I aus dem Jahre 1493[21]), geschrieben von einer Hand 8, die der Handschrift Bocks zwar gleicht, aber die Buchstaben mehr abrundet, als 4 gewöhnlich zu tun pflegt. Es ist schon deswegen nicht anzunehmen, dass Bock dieses Register aufgezeichnet hat, weil die Form der Abfassung von der seinen sehr verschieden, viel ausführlicher gehalten und namentlich in der Angabe der Patronatsverhältnisse sehr genau ist.

Mit fol. 649 beginnt das noch ungedruckte registrum IV, von Bock in grossen und deutlichen Lettern geschrieben und bei ausführenden Zusätzen uns die oft genannte Hand 4 vor Augen führend, deren ductus sich auch in dem grösser geschriebenen Text erkennen lässt.

Schon die Verschiedenheit der Handschriften macht verschiedene Entstehungszeiten für die Register wahrscheinlich. Es steht uns aber ein anderes Hilfsmittel zur Seite, die Datierung genauer zu bestimmen, nämlich ein Vergleich der

———

[21]) F.D.A. 1895, Bd. 24.

Namenangaben über die Pfründinhaber des unten zu besprechenden liber primorum fructuum mit denen der Subsidienregister.

Im folgenden soll versucht werden, die Entstehungszeit des Registers für die Dekanate anzugeben, die für unsere Zwecke näher in Betracht kommen, und zwar in der Reihenfolge, in der sie der Freiburger Sammelband aufführt:

Das Dekanat Stockach bringt die Namen der angestellten Geistlichen bis zum Jahre 1497 einschliesslich[22]).

Das Dekanat Mengen berichtet zuletzt die Investituren des Jahres 1496. Es sind noch nicht genannt die 1498 angestellten Pfarrer[23]).

Das Dekanat Saulgau nennt im Jahre 1497 angestellte Geistliche, bezeichnet den J. Merk, der im Jahre 1497 seine primi fructus zahlt als „noviter investitus", kennt dagegen keine vom Jahre 1498 an investierten Pfarrer[24]).

Im Dekanat Riedlingen werden spätestens 1497 ernannte Kleriker aufgeführt[25]).

Für das Dekanat Munderkingen bezeichnet 1496 die untere, 1498 die obere Grenze[26]). Der Verfasser berichtet schon den im Jahre 1497 erfolgten Uebergang des Patronatrechtes über Aichelau an Zwiefalten.

In Ehingen sind die Investituren bis 1496 einschliesslich verzeichnet[27]).

---

[22]) In Möggingen zahlt Ulrich Hässler 1497 primi fructus; in Mainwangen Paul Schlosser 1497.

[23]) Magenbuch 1496 Michael Hiltprand; daselbst 1498 Erhard Rieck, noch nicht erwähnt im registrum III. Königseggwald 1486 Johann v. Königsegg; daselbst 1498 Martin Decker, noch nicht genannt.

[24]) Otterswang 1497 Gallus Brackenhofer. Betzenweiler 1498 Johann Zorn, ist noch nicht erwähnt.

[25]) Inneringen 1497 Johann Hewlin.

[26]) Zell 1496 Georg Rieber. Granheim 1468 Johann Himmelreich; daselbst 1498 Johann Hömli, noch nicht erwähnt.

[27]) Gretzingen 1496 Johann Wirt; Griesingen 1496 Johann ...fli.

Das Dekanat Messkirch dagegen scheint einer früheren Zeit anzugehören. Das Jahr 1493 bezeichnet hier die Grenze, über die hinaus keine Investituren mehr genannt werden[28]).

Dasselbe gilt vom Dekanat Blaubeuren[29]).

Die Register der nun folgenden Dekanate sind für zwei, vielleicht sogar für drei Subsidien benutzt. Aus den doppelten Eintragungen geht eine zweifache Benutzung sofort hervor, und die Notizen aus dem Jahre 1508, die nicht selten sowohl in diesen wie in den übrigen Dekanaten zu finden sind, ebenso wie die Aufschrift des Johann Bock von 1508 weisen darauf hin, dass diese Register auch bei dem Subsidium von 1508 eine Rolle gespielt haben. Es gilt nun, die erste (a) Benutzung ur` die zweite (b) zu datieren.

Dekanat Laupheim. Die Pfarrer, die spätestens 1491 investiert sind, zahlen in a die Steuer[30]). Auch ist die Erhebung Baltringens zur selbständigen Pfarrei (1491) dem Verfasser von a bereits bekannt. Von 1494 an investierte Pfarrer finden sich in a nicht. Für b ergibt sich als untere Grenze das Jahr 1496. Zahlungen von primi fructus kennen wir aus den beiden folgenden Jahren für dieses Dekanat nicht, so dass eine obere Grenze für b noch nicht zu bestimmen ist.

Das Dekanat Dietenheim gestattet für a den Schluss, dass a vor 1492 nicht geschrieben sein kann[31]), für b gewinnen wir keine neuen Anhaltspunkte.

Das Dekanat Biberach kennt für b bereits Investituren

---

[28]) Heudorf 1494 Jakob Murer, noch nicht erwähnt; es ist genannt Johann Rorgenwieser, der seit 1458 Pfarrer ist.

[29]) Blaubeuren 1477 Georg Scriptoris; daselbst 1494 Matthias Hug, noch nicht genannt; Nellingen 1470 Johann Behaim; daselbst 1494 Georg Böwler, noch nicht erwähnt.

[30]) Dorndorf 1491 Peter Winmann (a); Dellmensingen 1491 Thomas Efflin (a u. b); Stetten 1466 Peter Heiland (a); 1496 Conrad Hensel (b); Bussmannshausen 1466 Johann Halder (a); Ulrich Warnower 1494, nicht erwähnt.

[31]) Wain 1492 Johann Gerolt (a).

des Jahres 1497, das somit nunmehr als untere Grenze feststeht[32]).

Das Dekanat Waldsee bestätigt die bisherigen Angaben[33]).

Ebenso das Kapitel Ravensburg, das eine Entstehung von a vor 1490 ausschliesst[34]).

Das Kapitel Theuringen kennt in b bereits zwei Pfarrer, die 1498 ihre primi fructus zahlen[35]). Wir wissen jedoch von dem einen bestimmt, dass er bereits seit 1497 investiert ist[36]). Die Datierungsgrenze braucht daher nicht notwendigerweise nach 1498 verschoben zu werden. Für a ergibt sich wiederum als obere Grenze 1494[37]).

Das Kapitel Lindau bestätigt die bisher gefundenen Grenzen.

Das Kapitel Stiefenhofen ebenfalls. Mehrere Pfarrer, die 1498 primi fructus erlegen, sind in b nicht genannt. a nennt einmal einen Pfarrer, der 1493 primi fructus zahlt[38]).

---

[32]) Steinhausen 1497 Conrad Müller (b); Muttensweiler 1497 Jacob Fry. Warum der Herausgeber Zell gerade bei diesem Dekanat und später bei Waldsee, Theuringen, Lindau auf frühere Erwähnung verweist („siehe ebd. (!) S. 58—59" u. s. w.), ist nicht ersichtlich. Gemeint ist wohl der Abdruck des liber taxationis in F.D.A. Bd. 5, wenigstens stimmen damit die Seitenzahlen überein.

[33]) Eggmannsried 1459 Johann Spidler (a); ebd. 1496 Johann Spidler (b) (nicht identisch mit jenem, s. liber primorum fructuum).

[34]) Tettnang 1490 Elias Flick (a).

[35]) Eschau 1498 Martin Ruedhart (b); Limpach 1491 Johann Herdlin (a); 1498 Balthasar Mangolt (b).

[36]) Martin Ruedhart, Mitglied der Priesterpräsenz in Ravensburg und Kaplan daselbst, wird 1497 auf die Pfarrei E. präsentiert und erhält in demselben Jahre sein Anstellungsdokument, P.B. (= Pflegerberichte) Stadtpfarr-Reg. Ravensburg. Daher ist es erklärlich, dass das registrum III ihn noch als capellanus bezeichnet, zumal er erst 1498 die primi fructus zahlt, wahrscheinlich also erst gegen Ende 1497 investiert wurde.

[37]) Wilhelmskirch 1451 Heinrich Becherer (a); 1494 Caspar Sitz (b).

[38]) Staufen 1482 Peter Gessler (a u. b); 1498 Nicolaus Kurtzklaus, nicht erwähnt. Ellhofen 1493 Heinrich Schmid (a).

Das Kapitel Isny schliesst gleichfalls für b eine Entstehungszeit nach 1497 aus und verweist die Abfassung von a in das Jahr 1493[39]).

Aus dem Gesagten ergibt sich folgendes: 1. die Datierung Zells ist zu verwerfen, 2. aber auch die Vermutung Mehrings ist jedenfalls für unsere Dekanate nicht zutreffend. Fasst man die Ergebnisse, die aus den Namenangaben folgen, zusammen mit denen, die sich aus den Handschriften erschliessen lassen, so darf man wohl behaupten, dass kein gedrucktes Register rückwärts über das Jahr 1493 hinausgeht, und anderseits auch keines das Jahr 1498 erreicht. Vielmehr wird man wohl zugeben müssen, dass in dem grossen Sammelband Bruchstücke von verschiedenen Registern zusammengefasst sind, die teils dem Jahre 1493, teils dem Jahre 1497 angehören und für das Register von 1508 mitbenutzt worden sind. Demnach würden aus der Fassung des Jahres 1493 (abgesehen von dem Archidiakonat Breisgau) vorhanden sein die Kapitel Messkirch, Blaubeuren, Laupheim, Dietenheim, Biberach, Waldsee, Ravensburg, Theuringen, Lindau, Stiefenhofen, Isny; aus der des Jahres 1497 dieselben mit Ausnahme von Messkirch und Blaubeuren; ausserdem umfasst das Register von 1497 noch Stockach, Mengen, Saulgau, Riedlingen, Munderkingen, Ehingen. Wesentlich abweichend von Zell sind also vor allem zu datieren Messkirch (bei Zell ins Jahr 1497 versetzt) und Blaubeuren (bei Zell zum Jahre 1508 gehörig) sowie die übrigen unter 1508 aufgeführten Dekanate. Verleitet wurde Zell zu seinen falschen Angaben zweifellos durch die zum Teil später hinzugefügten Aufschriften, denen er dann die Dekanate nach der Reihenfolge des Freiburger Kodex unterordnete, ohne auf die Ver-

---

[39]) Reichenhofen 1492 Michael Sutor (a u. b); Friesenhofen 1493 Philipp v. Stein (a u. b); Legau 1473 Johann Filzing (a); 1497 Heinrich de Liechnow (b).

schiedenheit der Handschriften zu achten, obwohl ihm namentlich bei registrum III die späteren Hinzufügungen des Johann Bock hätten auffallen müssen.

Die neue Datierung steht auch im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen. Die aus dem Jahre 1493 stammenden Teile würden dem Subsidium des Thomas Berlower angehören[40]), also das Breisgauer Register von 1493 ergänzen, und die Bearbeitung des Jahres 1497 würde auf das Subsidium hinweisen, das Hugo von Landenberg in diesem Jahre am 9. Oktober ausschrieb[41]).

Ein neues Subsidium wurde dem Konstanzer Klerus im Jahre 1508 auferlegt[42]). Seine Erträge verzeichnet das registrum IV. Dessen Bedeutung liegt vor allem darin, dass es eine sozusagen vollständige Pfründenstatistik des Konstanzer Bistums vor der Reformation bildet.

Im registrum III fehlten immerhin einzelne Dekanate vollständig, so das ganze Archidiakonat Burgund, die Dekanate Sursee und Wymnau und aus unserm Bezirk das Dekanat Linzgau. Das Register über das Subsidium des Jahres 1497 aus dem Archidiakonat Breisgau ist zwar nicht in dem Freiburger Kodex enthalten, befindet sich jedoch im Grossherzoglichen General-Landesarchiv in Karlsruhe.

Freilich haften dem registrum IV auch Mängel an. Nicht selten kommt es vor, jedenfalls in den uns angehenden Dekanaten, dass Pfründen, die nach 1500 oder auch schon in den beiden letzten Jahren des 15. Jahrhunderts errichtet sind, erst von späterer fremder Hand in IV nachgetragen wurden. Das hängt wohl damit zusammen, dass der Verfasser des registrum IV sich eng an seine Vorlage anschloss. Wir kommen damit auf die Frage nach dem Verhältnis des registrum IV zu den früheren Registern.

---

[40]) Schultheiss, Konstanzer Bistumschronik F.D.A. 1873, Bd. 8, S. 75. Keller, S. 36.

[41]) F.D.A. 1896, Bd. 25, S. 75. G.F. 1869, Bd. 24, S. 42 f.

[42]) Ebd. S. 49.

Letztere dienten meines Erachtens für das registrum IV als Vorarbeiten in dem Sinne, dass sie bei der Abfassung des registrum IV benutzt und mit Zusätzen versehen wurden, um dann die Vorlage für eine neue saubere und vollständige Reinschrift zu bilden, die nur die Pfründen und die von der einzelnen Pfründe gezahlten Steuern enthielt. Nur in Ausnahmefällen werden im registrum IV auch die Namen der Pfründbesitzer genannt.

Für die Abhängigkeit sprechen folgende Gründe: 1. Die Reihenfolge der Pfarreien ist bei mehreren Dekanaten in beiden Registern gleich, nämlich in Messkirch, Blaubeuren, Laupheim, Dietenheim, Biberach, Waldsee, Ravensburg, Theuringen, Lindau, Stiefenhofen, Isny; 2. die Zusätze, die in den früheren Registern von Hand 4 gemacht sind, kehren vielfach mit fast denselben Worten wieder[43]), und solche Benefizien, die zwar vor 1508 gegründet, in den früheren Registern aber fehlten, sind, wie oben bemerkt, von fremder Hand in registrum IV nachgetragen[44]), und nicht von Johann Bock, der das Register geschrieben hat; 3. weisen die Zusätze in registrum III mehrfach auf das Subsidium von 1508 „pro imperiali corona sublevatum“ hin[45]); 4. die Abhängigkeit des registrum IV von registrum III geht so weit, dass beide Register sogar in

---

[43]) So, um nur zwei Beispiele zu nennen, die Zusätze zum Kapitel Saulgau (bei Dietelhofen, beim beneficium des Stoebenhaber in Saulgau) und zum Kapitel Munderkingen (die Angaben des beigehefteten Zettels über die neuen Pfründen in Bichishausen und Oberstadion). Auffallend ist zum Beispiel auch, dass der Zusatz bei Thalheim (Dekanat Messkirch): „providetur per capitulum Messkilech“ wörtlich übernommen wurde, obgleich der Grund dafür sehr wahrscheinlich fortgefallen ist. 1493 hatte der Dekan von Messkirch nämlich tatsächlich inducie auf die Pfarrei Thalheim für ein Jahr erhalten (Absenzenliste 1493).

[44]) So zum Beispiel im Kapitel Munderkingen die Kaplaneien von Zwiefaltendorf; im Kapitel Blaubeuren die Notiz über Ringingen u. s. w.; die 1499 erfolgte Neugründung der Pfarrei Tiefenbach im Kapitel Stiefenhofen.

[45]) Siehe Dekanat Saulgau, Riedlingen, Munderkingen u. s. w.

Ungenauigkeiten übereinstimmen. So wird zum Beispiel das Patronatrecht über die Pfarrkirche in Eriskirch in beiden noch dem Bischof von Konstanz zugeschrieben, obwohl es bereits seit 1472 der Stadt Buchhorn gehörte.

Der Verfasser der Subsidienregister, der vielgenannte Johann Bock, ist bischöflicher Beamter. In einer Notiz der libri protocollorum aus dem Jahre 1491 wird er als Zeuge bei einem Pfründentausch angeführt und bei dieser Gelegenheit als „notarius collateralis curie Constanciensis" bezeichnet[46].

5. Als wichtige Quelle für Patronatsgeschichte und Personalien der Pfründinhaber ergaben sich die im Freiburger Ordinariatsarchiv befindlichen Protokollbücher. Die Aufschrift eines Bandes derselben, gleichzeitig eine Andeutung des Inhaltes, sei hierher gesetzt: „Anno domini 1486 indictione IV. registrum investiturarum, confirmacionum, proclamacionum et peticionum etc. sub Gregorio Swegler notario factum." Diese Bücher enthalten die Eintragungen über die Präsentationen auf erledigte Pfarreien. War eine Pfarrei vakant und war vom Patron ein neuer Kandidat dem Bischof vorgeschlagen, so er-

[46]) a. 1491, fol. 108 b: „Conradus Winterberg ... capellaniam permutavit cum Wernhero Wernzhuser ... et ambo iuraverunt coram venerabilibus dominis Johanne de Randegg, Reinhardo Summer et Joanne Jacob de Helmstorff canonicis ecclesie cathedralis Constanciensis tamquam deputatis a toto capitulo. Quiquidem ... deputaverunt Reinhardum Summer in vicarium dicte permutacionis ad signandum et singula noticia facienda, presentibus tunc et ibidem in cancellaria reverendissimi domini episcopi Constanciensis honorabilibus dominis Johanne de Bach capellano capelle S. Leonardi in suburbio opidi Ravensburg, Marco Löss presbiteris ac providis viris Joanne Bock notario collaterali curie Constanciensis, Joanne Truckenbrot et Casparo Netzer procuratoribus maioribus dicte curie ad hoc vocatis, rogatis pariter et requisitis. Hainricus Hartman." Die Stelle belehrt uns zugleich über den bischöflichen Beamtenapparat überhaupt.

Ein anderes Pfarrverzeichnis aus dem Jahre 1324, das uns über die damals quartpflichtigen Kirchen des Bistums unterrichtet, wurde nur vergleichsweise gelegentlich herangezogen. Abgedruckt als liber quartarum F.D.A. 1869, Bd. 4, S. 3 ff.

liess dieser, bezw. der Generalvikar zunächst die proclamatio[47]. Daraufhin konnten Einsprüche gegen die vorgeschlagene Person oder die Zuständigkeit des Patrons geltend gemacht werden. Der für die Pfründe brieflich (litteratorie) oder mündlich (viva voce) Vorgeschlagene liess seine Sache meist durch procuratores an der Konstanzer Kurie vertreten[48]. In der Regel erfolgte mehrere Wochen später, wenn gegen den Präsentierten nichts vorlag, die institutio collativa des Bischofs, das heisst die ordnungsgemässe Einweisung des Vorgeschlagenen in sein Amt. Nachdem der Bischof die investitura gegeben hatte, war es Aufgabe des zuständigen Dekans, den Kandidaten in sein Amt einzuführen.

Abgesehen von den Proklamationen und Investituren berichten die libri protocollorum, wie wir sie nennen wollen, noch über Pfründentausch (permutatio), Pfründenverzicht (resignatio), über Bestätigungen neu errichteter Pfründen (confirmatio), über Erlaubnis, Bettelbriefe für Pfründen und kirchliche Bauten zu erlassen (petitio), über einige bischöfliche Bestätigungen von Abtwahlen, und geben des weiteren Auskunft über Titel und sehr oft über Herkunft der Geistlichen. Jedem Jahrgang ist auch eine Liste der erteilten Absenzen beigegeben. Sie orientieren also vor allem vorzüglich über jede Veränderung, die sich an kirchlichen Aemtern vollzieht[49]. Es ist sehr zu bedauern einerseits, dass wir nicht über alle Pfarreien Nachrichten finden, anderseits, dass gerade der Band fehlt, der die letzten 7 Jahre des 15. und die ersten 10 Jahre des 16. Jahrhunderts enthält, also einen Vergleich

[47]) Die jedenfalls im Bistum Konstanz übliche proclamatio wird von Baumgartner, der in seiner Geschichte der Archidiakonate der oberrheinischen Bistümer S. 193 ff. die Besetzung eines erledigten Benefiziums schildert, nicht erwähnt.

[48]) Vgl. Anmerkung 46. Johann Truckenbrot und Caspar Netzer, hier bei einem Pfründentausch beteiligt, sind solche procuratores.

[49]) Sonstige Angaben, wie Erteilung von littere dimissoriales u. a., kommen für uns nicht in Betracht.

mit den Subsidienregistern gestatten würde. Benutzt wurden die vorhandenen Jahrgänge des 15. Jahrhunderts: 1436—1437, 1463—1474, 1479—1493.

Diese Bücher wurden in der bischöflichen Kanzlei geschrieben; als Verfasser ergibt sich aus verschiedenen Unterschriften seit 1488 Hainricus Hartmann. Er bezeichnet sich einmal als scriba des Generalvikars, sonst immer als Notar, ist ausserdem im Besitze einer Kanonikatspfründe an St. Johann in Konstanz [50]).

6. Es wurde ferner durchgesehen der liber primorum fructuum, der merkwürdigerweise in doppelter Ausführung in zwei umfangreichen Bänden im Freiburger Ordinariatsarchiv sich befindet. Er verzeichnet frühestens vom Jahre 1438 an die beim jedesmaligen Wechsel des Pfarrinhabers an den Bischof gezahlten ersten Früchte, gibt den Namen des Pfarrers und sehr oft etwaige Pensionsverpflichtungen desselben an seinen Vorgänger an. Letztere haben nämlich in der Regel zur Folge, dass die Höhe der zu zahlenden Abgabe gemildert wird. Viele Pfarreien fehlen indes; ob nur die, welche von der Zahlung der primi fructus gänzlich befreit waren, müsste noch näher festgestellt werden. Ob die Reihe der aufgezählten Pfarrer eine lückenlose series parrochorum des 15. Jahrhunderts darstellt, ist zum mindesten zweifelhaft. Der liber primorum fructuum reicht bis 1505. Er wurde nur

---

[50]) a. 1488: „Bernhard Altertham, der Pfarrrektor von Messkirch, resigniert seine Pfründe in manus Hainrici Hartman canonici ecclesie S. Joannis Constanciensis tanquam scribe venerabilis et eximii viri magistri Conradi Winterberg decretorum doctoris, vicarii reverendi domini domini Ottonis episcopi Constanciensis.“ — Demselben B. Altertham wird am gleichen Tage eine littera testimonialis sub sigillo domini vicarii ausgestellt, „quod ecclesiam resignaverit in manus domini vicarii vel eius notarii ipsius nomine ...“ Bei anderen Gelegenheiten, es sind durchweg Resignationen, die in seine Hand erfolgen, bezeichnet sich Hartmann stets als Notar.

in den einschlägigen Dekanaten hauptsächlich zur Namenvergleichung benutzt.

7. Pfarrverzeichnisse, die den Bestand des Konstanzer Bistums vor der Reformation wiedergeben wollen, aber in nachreformatorischer Zeit verfasst sind, liefern Manlius und Neugart [51]). Beide, namentlich aber Manlius, sind nicht überall zuverlässig und bedürfen mannigfacher Berichtigung.

Einen auf Neugart beruhenden Abdruck gibt neuerdings Thudichum [52]). In der Einleitung schickt er eine Zusammenstellung der ihm bekannten statistischen Literatur über das Bistum voraus. Seine Liste ist für eine wissenschaftliche Benutzung jedoch gänzlich unbrauchbar. 1. Er verzichtet darauf, die modernen Ortsnamen wenigstens beizufügen oder zweifelhafte Orte topographisch zu bestimmen. Das verleitet ihn dazu, Orte als abgegangen zu bezeichnen, die noch heute bestehen, wenn auch ihre Namensform eine sprachliche Veränderung erfahren hat. 2. Die Verwertung mehrerer Verzeichnisse, des liber decimationis, des liber marcarum und des Neugartschen Verzeichnisses, hat bei ihm die unangenehme Folge, dass er Orte, die unter verändertem Namen in den verschiedenen Listen erscheinen, in seiner Zusammenstellung ohne nähere Angabe doppelt aufführt, was leicht irreführen kann. 3. hat er weder die Subsidienregister noch spätere Schematismen zum Vergleich herangezogen. Massgebend ist für ihn also lediglich Neugart, in dessen Register er die Angaben des liber decimationis und eventuell des liber marcarum einfügt in der Weise, dass er, wie oben bemerkt, wenn die Namen nicht auf den ersten Blick als identisch sich erweisen, denselben Ort mehrfach an verschiedenen Stellen des Alphabets unter jeweils verschiedenem Namen anführt, anstatt

---

[51]) Manlius in seinem Chronicon Constantiense, abgedruckt bei Pistorius-Struve, III, 782 ff.; Neugart in seinem Episcopatus Constantiensis, I, XCV ff.

[52]) Thudichum, Die Diözesen Konstanz, Augsburg, Basel, Speier, Worms. 1906.

die verschiedenen Namensformen an einer Stelle nebeneinander aufzuzählen[53]), oder gar, dass er einem Dekanate ganz ausserhalb der Grenzen desselben gelegene Pfarreien zuweist, weil zufällig bei der 1275 so häufigen Kumulation von Pfarrpfründen in einer Hand jene fremde Pfarrei mit einer Pfarrei des Dekanates verbunden war[54]).

b) Würdigung der Quellen.

Prüft man die Quellen genau, so darf man bei aller Bedeutung, die sie haben, nicht vergessen, darauf hinzuweisen, dass namentlich die zusammenfassenden Statistiken von Ungenauigkeiten nicht gänzlich frei sind. Selbst das erste „vollständige" Register ist von diesem Vorwurf nicht loszusprechen, auch der liber decimationis hat seine Mängel. Einige Beispiele mögen genügen. Die Kirchen Goldbach (Dekanat Stockach), Manzell (Dekanat Theuringen) und Ebersbach (Dekanat Saulgau) sind schon vor 1275 vorhanden[55]), ohne

---

[53]) Z. B. a. a. O. S. 37 Erbach und Illerbach! (1275 Ilrebach); S. 51 f. Eisenharz und Misenhart; S. 54 f. Danketschweiler und Tantratesweiler u. s. w.

[54]) So beispielsweise a. a. O. S. 55: Laupertshausen (Dekanat Laupheim) ist 1275 mit der Kirche Kappel (Dekanat Theuringen) und Lugenweiler (mir unbekannt) in einer Hand vereinigt. Beide Kirchen findet man bei Thudichum unter den Pfarreien des Dekanats Theuringen aufgezählt (Laiboltzhusen und Luogenweiler). Laiboltzhusen ist auch im Dekanat Laupheim nochmals genannt. Ebenso ist Annencelle, 1275 mit Fleischwangen vereinigt, unter den Pfarreien des Theuringer Kapitels erwähnt, obwohl der liber decimationis ausdrücklich den Zusatz hat: Annencelle sita in alio decanatu. Vgl. auch Rieder, F.D.A. 1906, Bd. 34, S. 274 f.

[55]) Die ecclesia Goldbach wird bereits 1260 vom Bischof von Konstanz gegen die Pfarrkirche Hagnau an die Johanniter in Ueberlingen ausgetauscht, R.E. 2014. Vgl. zu Goldbach auch unten S. 126. Die Kirche in Manzell wird bereits 1230 dem Kloster Weissenau inkorporiert, R.E. 1414, und Ebersbach schon 1267 den Deutschherren in Altshausen geschenkt (P.B. Pfarrarchiv Ebersbach). Weitere Mängel des liber decimationis sind in anderm Zusammenhange zu besprechen.

im liber decimationis erwähnt zu werden. Auch im liber taxationis fehlen einige Kirchen, bei anderen ist die Notiz auf die blosse Namenangabe beschränkt. Auf Ungenauigkeiten der Subsidienregister konnte bereits früher hingewiesen werden. Das statistisch wertvollste ist zweifellos das ungedruckte registrum IV. Als durchaus zuverlässig ergeben sich in ihren Nachrichten die libri protocollorum und der liber primorum fructuum.

I. Kapitel.

Die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz (1275—1508).

§ 1.

Die Einteilung des Bistums Konstanz in Pfarreien, Dekanate, Archidiakonate. Die Bezeichnungen für den Träger des Pfarramtes. Abgrenzung der Arbeit.

Das Bistum Konstanz war mit seinen 800 Quadratmeilen das grösste der deutschen Bistümer vor der Reformation. Sein Gebiet, dem Umfange nach mehr als doppelt so gross wie das heutige Königreich Württemberg, reichte vom St. Gotthard bis Ludwigsburg, vom Rhein bis Kempten[1]). Die Grenzen umspannten nach einem bischöflichen Bericht des Jahres 1615 die Territorien von 9 geistlichen und weltlichen Fürsten, von 164 Grafen und Baronen, von 15 freien Reichsstädten und 12 schweizerischen Freistaaten[2]).

Um 1275 war das Bistum schon von einem dichten Pfarrnetz überspannt; die einzelnen Pfarreien waren bereits bestimmten Dekanaten zugeteilt und diese zu Archidiakonatssprengeln zusammengefasst, die Gliederung des Bistums in bestimmte Verwaltungsbezirke war also durchgeführt. Im

[1]) Vgl. Keller, Verschuldung des Hochstifts Konstanz, S. 3. Siehe auch Baumgartner, Archidiakonate, S. 13.

[2]) Neugart, Cod. Dipl. II, S. 550. Vgl. Keller a. a. O. Die Grenzen sind zuerst urkundlich in der Urkunde Friedrichs I. von 1155, W.U.B. II, 95, n. 352 beschrieben, deren Echtheit freilich nicht unbestritten ist.

fränkischen Reich war die Pfarrkirche durch den dezentralisierenden Einfluss des Eigenkirchenwesens zuerst in der Merowingerzeit Mittelpunkt eines eigenen Sondervermögens geworden[3]), aber erst die unter den Karolingern eingeführte strenge Zehntverpflichtung zog eine mehr oder weniger scharfe und bestimmte Umgrenzung der Pfarrbezirke als notwendige Folge nach sich[4]). Der einem solchen Pfarrsprengel übergeordnete Pfarrer hatte innerhalb desselben nicht nur die Nutzniessung des Pfarrvermögens, sondern auch das Recht bezw. die Pflicht, die Pfarrseelsorge auszuüben. Während nun das Recht auf die oft einträgliche Pfründnutzung stets dem eigentlichen, das heisst dem auf die Pfarre angestellten Pfarrer gewahrt blieb, lassen sich schon seit dem 9. Jahrhundert Beispiele nachweisen, wo dieser die Seelsorgepflicht einem von ihm bestimmten Stellvertreter überliess. Jener behielt neben der Pfründnutzung die rechtliche Vertretung der Pfarre, und beides zusammen, Genuss und Vertretung einer Kirche, bezeichnete man als regere ecclesiam, demgemäss den dazu Berechtigten als den rector ecclesie[5]). Der bei der Kirche an seiner Stelle residierende Vikar hiess auch wohl plebanus oder Leutpriester.

Dieser Brauch, die Kirche nicht selbst, sondern durch einen Vikar zu versehen, wurde in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters zur unausrottbaren Unsitte, und man hat sich daran gewöhnt, in erster Linie unter rector ecclesie den nicht residierenden Inhaber der Pfründe und anderseits unter plebanus den an seiner Stelle am Orte weilenden Seelsorger zu

[3]) Für die Geschichte der Pfarrei bis zum 13. Jahrhundert vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift, S. 3 ff., 144 ff., ferner Künstle, Die deutsche Pfarrei, S. 6 ff. und die dort angeführte Literatur, vor allem zusammenfassend Stutz, Artikel „Pfarre“, S. 242 ff.

[4]) Siehe Stutz, Benefizialwesen I, S. 239 ff.; Schäfer, S. 19 f., S. 23 ff.

[5]) Schäfer, S. 70, 78; Stutz, „Pfarre“, S. 244; Ders., Freiburger Münster, S. 10 f.

verstehen[6]), wenn auch freilich in der neueren Literatur nicht verkannt wird, dass der rector hie und da residieren und umgekehrt der plebanus manchmal zugleich der „Kirchherr“ sein kann. Aber die Fälle werden, so scheint es, doch mehr als Ausnahme empfunden. Die Frage ist, lässt die hergebrachte Lehre sich ganz allgemein aufrecht erhalten, müssen nicht vielmehr, wenigstens für Oberdeutschland, gewisse Einschränkungen zugegeben werden?

Von den genannten Quellen bringen der liber decimationis und der liber taxationis die genauesten Angaben über die Pfarrpfründe. Eine statistische Zusammenstellung der Bezeichnungen, welche in diesen beiden Quellen für die an der Pfarrpfründe beteiligten Personen gebraucht sind, erscheint daher gerechtfertigt.

Es sei vorausgeschickt, dass der liber decimationis, der bekanntlich aus zwei Teilen, dem Register des Domdekans Walko und dem des Propstes von St. Stephan, besteht, schon in den dem ersten Teil folgenden appendices, namentlich aber im zweiten Abschnitt viel allgemeinere Angaben enthält und eine andere Ausdrucksweise zeigt als im ersten. Ueberhaupt ist das Verhältnis der appendices zum ganzen Kodex ein sehr unklares. Wer hat sie verfasst? Walko oder Propst Heinrich? Von beiden sind in den appendices einige Abrechnungen zusammengestellt. Aeusserlich, das heisst nach der Seitenzahl, gehören sie zum Register Walkos, das bis fol. 68 reichen soll. Dem Sprachgebrauch nach sind sie aber

[6]) Diese Lehre wurde wohl zuerst aufgestellt von Neugart, Episcopatus Constantiensis I, 2, S. 469: ... „distinctionem deprehendisse mihi videor inter rectorem ecclesiae et plebanum. Prior in monumentis Alemannicis Kilchherr nominatur ac decimas percipit, posterior Lútpriester nuncupatur atque de certo stipendio seu assignatis fructibus annuis vivit, qui vulgo congrua sc. portio vocantur“. Ihr folgte die heute herrschende Ansicht. Vergleiche z. B. Schäfer a. a. O. S. 53 ff., 58 ff., 186 f.; Stutz, „Pfarre“ und Freiburger Münster a. a. O. Auch Werminghoff in Meisters Grundriss II, 6 S. 59, scheint sich ihr in der Hauptsache anzuschliessen.

ganz im Stile des von Propst Heinrich angelegten Registers abgefasst. Dazu kommt, dass eine Anzahl von Pfarreien, die zum Sammelbezirk des Propstes gehören, bereits in den appendices, wenn auch nur flüchtig, aufgeführt und später ohne Ausnahme nochmals erwähnt werden[7]).

Aus alledem ergibt sich die Notwendigkeit, die Statistik für jeden Teil besonders abzufassen. Auch im liber taxationis ist vom Dekanat Ravensburg an ein neuer Verfasser zu bemerken, dessen Angaben uns in kürzerer Fassung entgegentreten. Hier erübrigt sich jedoch deswegen eine besondere Aufstellung für jeden Teil, weil in beiden die für uns wichtigen Fragen gleichmässig berücksichtigt werden[8]).

1. rector, plebanus.

Ist im Register des Domdekans Walko nur einer an der Pfarrpfründe beteiligt, so trägt er, wie sich aus der Tabelle

[7]) Mit dieser Frage und mit anderen würde man sich bei einer äusserst dankenswerten Neuherausgabe des liber decimationis, der in so manchen Punkten Rätsel zu lösen gibt, zu befassen haben. Fast erhält man den Eindruck, als ob er eine in offiziellem Auftrage gemachte Zusammenstellung von einzeln verfertigten Urschriften wäre. Es ist ja doch gut denkbar, dass die einzelnen Zahlungen, die nacheinander, oft in grossen Zwischenräumen, geleistet wurden, zunächst auch nacheinander und nicht gleichzeitig eingetragen worden sind; das ist aber mit der einheitlichen Schrift, die die Urkunde jetzt zeigt, schwer zu vereinbaren. Nehmen wir jenes allmähliche Entstehen der jetzigen Fassung an, so haben auch manche Zusätze, die bei gleichzeitiger Eintragung schwer verständlich sind, nichts Auffallendes mehr an sich. Eine solche spätere Zusammenfassung würde auch manche Ungenauigkeiten begreiflicher machen. Man erkläre zum Beispiel die Aufführung des Dekanates Deutwang im Archidiakonat Illergau! Man erkläre ferner im zweiten Teil die Rückverweisungen auf noch folgende Dekanate! Scripsi retro in decanatu Wasenwiler, S. 205; satisfecit iam in decanatu Fiurbach, S. 209 u. a. m. Doch wage ich nicht, diese Fragen hier zu entscheiden.

[8]) Solche Pfarreien, bei denen sich für unsere Frage keine Anhaltspunkte ergaben, sind sowohl im liber decimationis wie im liber taxationis für die Tabelle übergangen worden.

Tabelle I.

1275 liber decimationis

I. Registrum Walconis.	
Rector	28,3 %
Plebanus	19,3 „
Rector alias beneficiatus est	15,1 „
Plebanus alias beneficiatus est	4,2 „
Rector oder Plebanus induciatus est	7,2 „
Viceplebanus	0,9 „
Die Pfarrpfründe ist geteilt	24,5 „
I a. Appendix.	
Rector	1,4 „
Plebanus	78,5 „
Vicarius oder incuratus	4,2 „
Plebanus alias beneficiatus est	5,5 „
Die Pfarrpfründe ist geteilt	10 „
II. Registrum prepositi Sancti Stephani.	
Rector	0,8 „
Plebanus	78,1 „
Incuratus	3,9 „
Plebanus alias beneficiatus est	12,8 „
Viceplebanus	1,1 „
Die Pfarrpfründe ist geteilt	3,2 „

1353 liber taxationis

I. Die Pfarrpfründe ist geteilt.		II. Die Pfarrpfründe ist nicht geteilt.	
52,2 %	24,6 % auch im liber decimationis geteilt.	42,6 %	10,1 % im liber decimationis geteilt.
	75,3 % im liber decimationis nicht geteilt, aber vielfach mit anderen Pfarreien zusammen versteuert.		89,8 % im liber decimationis nicht geteilt, aber vielfach mit anderen zusammen versteuert.

ergibt, zumeist den Namen rector. Doch wird auch die Bezeichnung plebanus in solchen Fällen oft genug bezeugt. Beide, sowohl rector wie plebanus, sind des öfteren noch anderswo bepfründet, auch hier wieder der rector häufiger als der plebanus. Daraus allein aber würde man für die Deutung von plebanus noch nichts Neues erschliessen dürfen; denn wer an einem Orte Pfarrverweser ist, kann anderswo als „Kirchherr“, das heisst als nicht residierender Inhaber der Pfarrei, bepfründet sein[9]). Ja, wir haben aus dem Register des Domdekans sogar ein Beispiel, das der herrschenden Lehre entspricht, wo also plebanus sich mit vicarius denkt. Die Einkünfte der Kirche in Ugingen sind zwischen dem vielgenannten und vielbepfründeten Magister Hainricus de Cappella und dem plebanus dictus Gernodus geteilt. Da ein solches Verhältnis öfter zwischen Rektor und Vikar zu beobachten ist, wie des weiteren sich ergeben wird, so können wir hier Gernodus ohne Bedenken als Pfarrverweser annehmen[10]). Aber dieses Beispiel ist auch das einzige mit ziemlicher Sicherheit nachweisbare. Wo sonst die Bezeichnung plebanus uns begegnet, zeigt sich mehr oder weniger deutlich, dass plebanus in gleicher Weise wie rector der residierende oder nicht residierende Inhaber der Pfarrpfründe sein kann, dass es also durchaus keine Ausnahme ist, wenn plebanus in dieser Bedeutung gebraucht wird.

Für den Beweis soll nicht einmal so sehr Gewicht gelegt werden auf die Fälle, in denen ein mehrfach Bepfründeter an einem Orte als plebanus und am anderen als rector bezeichnet wird.

Es kann ja sein, wenn es auch längst nicht immer zutreffen wird, dass er an dem einen Orte residiert und so für die eine Pfarrei der rector, für die andere der plebanus ist[11]).

[9]) Darauf weisen Ausdrücke hin wie: rector alias officiat vicariam, z. B. Balzhain, Buche a. a. O. S. 141.

[10]) Ebd. S. 74.

[11]) Vgl. S. 21 Fridingen, rector eiusdem ... plebanus in Bodemen;

Klar aber ergibt sich die Richtigkeit der Behauptung der Gleichheit von rector und plebanus aus einer Betrachtung der zahlreichen Fälle, in denen die Pfarrpfründe unter mehrere Personen geteilt ist. Dies wird angezeigt durch Wendungen wie „plebanatus valet preter vicariam" und umgekehrt, oder „vicarius pro rectore iuravit" u. a. m. Es wäre verfehlt, mehrere Pfründen anzunehmen. Vielmehr wird hier aus der Gesamtpfarrpfründe ein Teil ausgeschieden, der als Reichnis dem Vikar dienen soll, der den in solchem Falle wohl immer abwesenden eigentlichen Pfarrer vertritt. Die Pfarrei und ihr Vermögen ist als plebanatus bezeichnet, und davon abgeleitet heisst der Inhaber der Pfarrei plebanus. Manchmal jedoch erscheint selbst neben plebanatus dessen Inhaber als rector.

Ausdrücklich wird die genannte Deutung von plebanatus durch den Steuereintrag von Röthenbach und Gestratz bestätigt. Hier ist statt des sonst regelmässigen Ausdrucks plebanatus einmal geradezu ecclesia gebraucht[12]).

Es wäre nun noch denkbar, dass der Plebanrektor neben und mit dem Vikar residierte. Auch das lässt sich widerlegen. 1. wird an verschiedenen Stellen eigens darauf hingewiesen, dass der Inhaber des plebanatus nicht residiert und anderweitig bepfründet ist[13]), und 2. wäre in einer Reihe von Fällen nicht zu

---

S. 151 Bodemen, rector ibidem; S. 87 Swerczkilch, rector eiusdem habet ecclesiam aliam scilicet Bûsmanshusen; S. 145 Bûmanshusen ... plebanus residet ... ac eciam plura habet beneficia; S. 148 f. Rûthi, rector ... alias est beneficiatus ... plebanus ibidem de ipsa ecclesia et de ... Meckingen; S. 150 Mekkingen, plebanus ... alias est beneficiatus.

[12]) S. 119 Rôtenbach Gestrâse. Vicarie valent 12 libras preter ecclesias, que quidem ecclesie ambe cum vicariis et omnibus aliis conputatis valent in toto 34 libras constancienses. Vgl. auch S. 48 Aertzingen, wo über die Identität von rector und plebanus kein Zweifel sein kann.

[13]) In Hayingen (S. 88, 90) ist der Vikar, gleichzeitig der Rektor des benachbarten Aichelau, Dekan des Kapitels, offenbar weil der Rektor von Hayingen nicht residiert, ein Dekan aber im Kapitel residieren muss. Hier liegt im übrigen einer der vielen Fälle vor, in denen der liber decimationis ungenau ist, wo man durch Vergleich mit anderen Stellen

verstehen, warum trotz des geringen Einkommens, das sich manchmal auf noch nicht 6 Mark beläuft und bei normalen Verhältnissen Steuerfreiheit der betreffenden Pfarrei zur Folge haben würde, die Steuer bezahlt werden muss[14]). Ich kann es mir nur so erklären, dass der Inhaber der betreffenden Pfarrei im Besitz mehrerer Pfründen sich befindet, die er natürlich nicht alle selbst versehen kann, sondern durch besoldete Vikare versorgen muss.

Im einzelnen gestaltet sich das Verhältnis von Rektor und Vikar natürlich sehr verschieden. Oft erhält letzterer die Hälfte des Pfründeinkommens, in wenigen Fällen sogar einen grösseren Anteil als der betreffende Pfarrinhaber, meist aber einen geringeren Bruchteil zugewiesen. In vielen Fällen ist überhaupt keine bestimmte Summe für den Vikar vereinbart, vielmehr hat dieser die Gesamtnutzung der Pfarrei und zahlt dem Pfarrinhaber eine jährliche feste pensio, wie dies zum Beispiel der liber taxationis des öfteren bezeugt. Auf diese Weise würde sich auch ungezwungen die Wendung „vicarius pro rectore iuravit" erklären. Es muss doch auffallen, dass bald eine abgeschichtete Vikarpfründe genannt und für sich ver-

---

erfährt, dass die Verhältnisse etwas anders sind, als sie geschildert werden, dass etwa ein rector auch noch anderswo Pfründen hat, trotzdem es nicht bemerkt wird, oder dass er nicht residiert und einen Vikar besoldet u. s. w. — Aehnlich wie in Hayingen liegen die Dinge auch in Schönenberg (S. 42). Hier ist ebenfalls der vicarius perpetuus Dekan des Bezirkes. (Man beachte die unrichtige Interpunktion des Herausgebers!) — Gleich hier möge derselbe Fall aus dem Register des Propstes Erwähnung finden. In Illnau erscheint auch nicht der Pleban, sondern der vicarius als Dekan (S. 225). In anderen Pfarreien wird es klar ausgesprochen, dass der rector noch anders bepfründet ist, so z. B. in Emerfeld (S. 103); Kappel (S. 128); Pfullendorf (S. 135).

[14]) Emeruelt ... plebanatus cum vicaria ... valet 7 libras constancienses et alias est beneficiatus (S. 103); Urnau ... valuit 11 libras constancienses (S. 128); ebenso sind aber auch sonst, an Pfarrkirchen, deren Pfründe ungeteilt ist, Steuerzahlungen von Rektoren und Plebanen unverständlich, wenn wir nicht annehmen, dass diese mehrere Pfründen in ihrer Hand vereinigten. Dasselbe gilt für den zweiten Teil des liber decimationis.

steuert wird, bald ein Vikar die ganze Pfarrpfründe bei der Steuerzahlung vertritt.

Die Pflicht der Steuerzahlung war wohl ebenfalls auf Grund besonderer Abmachungen geregelt. Nicht immer zahlte der Vikar von seinem Einkommen die Steuer, in vielen Fällen zahlte der rector für plebanatus und vicaria. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die vicarii perpetui regelmässig für die Steuer selbst aufzukommen hatten. Jedenfalls bestimmten die Synodalstatuten immer wieder, den vicarii perpetui müsse von den Rektoren eine so reichliche portio zubemessen werden „unde iura episcopi et archydiaconi persolvere possint“ [15]).

Man kann nicht annehmen, dass die in einer Pfarrei einmal vorgenommene Teilung für die Zukunft massgebend blieb und eine dauernde Scheidung zwischen Vikarie und Plebanat bezw. Rektorat mit genau abgegrenzten Rechten und Pflichten begründete. Vielmehr wird sie jedesmal Gegenstand besonderer Verabredung zwischen den Beteiligten gewesen und, wenn der Pfarrinhaber selbst residierte, von selbst weggefallen sein. Es wird das bei Besprechung des liber taxationis noch klarer hervortreten.

Eine Bestätigung für unsere Ansicht von der Bedeutung des Wortes plebanus liefern die übrigen Teile des liber decimationis. Bereits in den vom Herausgeber als appendices bezeichneten Abschnitten ist im Gegensatz zum Gebrauch von plebanus der des Wortes rector sehr eingeschränkt, bis es im Register des Propstes sozusagen ganz verschwindet [16]). Andere Aenderungen in der Ausdrucksweise bestehen in der Bezeichnung incuratus für den residierenden Seelsorger sowie darin, dass Angaben über Teilung von Pfarrpfründen immer

---

[15]) Vgl. unten Anmerkung 25.

[16]) Im Register des Propstes begegnet uns noch dreimal ein rector, im Lazariterstift Schlatt (S. 208), in Rohrdorf (S. 222) und in Alpnach (S. 230). In den beiden letzten Fällen ist der Pfründinhaber aber nur in den erläuternden Zusätzen als rector bezeichnet; bei der Steuerzahlung schwört in Rohrdorf ein plebanus, in Alpnach ein vicarius perpetuus.

seltener werden. Wohl schwört und zahlt des öfteren der vicarius pro plebano, und lässt sich zuweilen aus der Höhe des geleisteten Steuerbeitrags das Einkommen des Vikars berechnen, aber im ganzen zweiten Teil (abgesehen von den appendices) ist nur einmal das Einkommen des Vikars neben dem des Plebans bestimmt angegeben [17]).

Was ergibt sich nun für die Bedeutung von plebanus? Sicher wird plebanus auch im zweiten Teil unter anderm in der Bedeutung des nicht residierenden Pfründinhabers gebraucht. Um nur ein Beispiel anzuführen, Magister Andreas von Wildberg, der Inhaber von sechs Pfarreien und einem Kanonikat, wird bei mehreren von ihnen als plebanus bezeichnet [18]). Da sich solche Beispiele öfter finden und, von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, nicht einmal das Wort rector begegnet, kann man sogar sagen: im Register des Propstes heisst der nicht residierende Pfründinhaber regelmässig plebanus; dass der plebanus oft noch alias beneficiatus ist, wird uns darum für die appendices und den zweiten Teil noch weniger wundern als für das Register Walkos.

Noch ein weiteres folgt aus dem zweiten Teil: Der vereinzelte Gebrauch von plebanus für den stellvertretenden, die Pfründe also nicht innehabenden Vikar. Die Stellvertreter des genannten A. v. Wildberg Plebans — das heisst Kirchherrn — von sechs Pfarreien werden nämlich in Brütten und Wildberg ebenfalls plebani genannt [19]). Ebenso mag es hie und da an anderen Stellen sein. Im allgemeinen aber zeigt der liber decimationis, dass im **13.** Jahrhundert plebanus in Oberdeutschland noch durchaus regelmässig neben rector für den residierenden und nicht residierenden Pfründinhaber gebraucht wird, ausnahmsweise aber auch schon den Stellvertreter des nicht residierenden Kirchherrn bezeichnet [20]).

---

[17]) In Illnau (S. 225). [18]) S. 221, 226. [19]) S. 226.

[20]) Das von Schäfer a. a. O. S. 56, n. 3 angeführte Beispiel ist also nicht eine Ausnahme sondern die Regel.

Es ist wohl möglich und der Etymologie des Wortes entsprechend, dass plebanus mehr die seelsorgerische, rector dagegen mehr die rechtsamtliche Tätigkeit des Pfarrers betont. So mag es gekommen sein, dass im 14. Jahrhundert eine Fortentwicklung in der Weise stattgefunden hat, dass von nun an plebanus ausschliesslich den residierenden Pfarrer selbst oder den Stellvertreter des nicht residierenden bezeichnet.

Dementsprechend sind die Benennungen des liber taxationis von 1353 gewählt. In mehr als der Hälfte der Pfarreien ist nämlich die Pfarrpfründe in meist ungleiche Teile zerlegt, von denen der eine dem rector gehört, der andere dem Pleban zugewiesen wird. Zweifellos hat man unter Pleban den Vikar zu verstehen. Die abgeschichtete Pfründe wird nämlich vicaria, deren Inhaber plebanus genannt. Vielfach heisst es auch einfach „vicario“ oder „plebano cedunt de premissis“. Man beachte, dass nicht nur bei Kirchen, deren Patronat einem Laien zusteht, sondern manchmal auch bei inkorporierten Kirchen diese Scheidung durchgeführt ist. Entweder liegt hier eine incorporatio non pleno iure vor, oder aber die summa rectoris kommt eben dem Kloster selbst als rector der betreffenden Kirche zu gute. Die Bemerkung über die Pfründe des Rektors von Altdorf vor der Inkorporation lässt darauf schliessen, dass mit dieser das Kloster als rector dessen Einkünfte an sich gezogen hat und künftighin nur mehr einen „plebanus seu vicarius“ am Orte unterhält[21]). Uebrigens kommt die umständlich hervorgehobene Scheidung zwischen summa rectoris und summa plebani bei inkorporierten Kirchen auch nur in den drei ersten Dekanaten vor. Vom Dekanat Ravensburg an ist, wie bereits bemerkt, die Fassung eine wesentlich einfachere.

Vergleicht man für die Frage nach der Teilung der Pfarrpfründe den liber taxationis mit dem liber decimationis, so ergibt sich:

[21]) a. a. O. S. 35.

1. Nicht in allen Pfarreien, deren Pfründe 1275 geteilt ist, wird auch 1353 dem Kirchherrn und dem Verweser je ein besonderer Anteil zugewiesen.

2. Wird in beiden Quellen eine Vikariatpfründe erwähnt, so ist das Verhältnis der Pfarrpfründe zu dieser 1353 durchaus nicht immer dasselbe wie 1275. Deshalb erweist sich

3. die Behauptung als richtig, dass die Abschichtung einer Vikariatpfründe keine dauernde Einrichtung war, sondern jeweils auf besonderen Abmachungen zwischen dem nicht residierenden Kirchherrn und seinem Vikar beruhte, infolgedessen gänzlich unterblieb, falls der Kirchherr residierte.

4. Doch ist zu beobachten, dass im ganzen genommen die Teilungen zugenommen haben: 75,3 % der im liber taxationis geteilten Pfründen waren 1275 nicht geteilt; nur 10,1 % der Pfarreien, für die 1353 kein vicarius genannt ist, hatten 1275 rector und vicarius.

Man möge allerdings berücksichtigen, dass Ungenauigkeiten im liber decimationis nicht ausgeschlossen sind[22]). Zugleich aber ersicht man daraus, wie sehr im 14. Jahrhundert die Zahl der nicht residierenden Kirchherren sich vermehrt hat.

Noch bleibt ein Wort zu sagen über die Deutung der im liber taxationis öfter begegnenden Wendung: „prebenda plebano non est instituta“. Sie ist wohl nicht immer so aufzufassen, dass am betreffenden Orte überhaupt kein Vikar sich befindet, vielmehr darf man annehmen, dass, wenn nicht etwa ausdrücklich bemerkt ist, dass die Rektoren in der Pfarrei residieren, hier in vielen Fällen dem Pleban oder Vikar keine fest bemessene Pfründe zukommt, dass er vielmehr die gesamte Pfründnutzung hat und dem Kirchherrn jährlich eine bestimmte pensio abliefert. An einigen Orten ist diese Auffassung ja durch den Wortlaut des Textes sogar geboten[23]).

[22]) Vgl. Anmerkung 7 u. 13.

[23]) Vgl. dazu Isny (S. 5), Albenswiler (S. 49). Wenn es S. 29 bei Wangen heisst: „Item ibidem non est prebenda deputata, sed plebani solent solvere plebano pro universis ecclesie pertinentibus 36 libras

Es sei hier daran erinnert, dass diese Erklärung oben auch für das „vicarius iuravit pro rectore“ des liber decimationis versucht wurde.

Die Bedeutung, die das Wort plebanus nunmehr, das heisst im 14. Jahrhundert, erlangt hat, blieb ihm. Zwar wird es in so fern auch weiterhin noch gleichbedeutend mit rector gebraucht, als beide den residierenden Pfründinhaber bezeichnen können[24]. In diesem Sinne begegnet plebanus nicht nur häufig in den Urkunden, sondern auch die Subsidienregister aus dem Ende des 15. Jahrhunderts geben für diese Bedeutung zahlreiche Beispiele. Es bestätigt sich für Oberdeutschland, dass plebanus meist von den Pfarrern selbst, und rector von Dritten, namentlich den geistlichen Obern, in Schriftstücken über sie gebraucht wird[25]. Es trifft jedoch jeden-

denariorum constanciensium; ultra nullus rectori assignari potest ... Summa rectoris 36 librae constancienses“, so kann dies vielleicht als Beweis dafür angesehen werden, dass auch jetzt noch plebanus für den Nichtresidierenden ausnahmsweise gebraucht wird. Wahrscheinlicher aber ist wohl, dass hier ein Verschreiben des Verfassers vorliegt, der gleich in dem folgenden Orte Wanbrehtz ebenfalls aus Versehen die summa der Vikarie als summa rectoris bezeichnet, nachdem er schon vorher das Einkommen des Kirchherrn summa rectoris genannt hatte.

[24]) Dass freilich plebani ebenso wie vicarii und rectores in Wirklichkeit sehr oft um Dispens von der Residenzpflicht nachgesucht haben, zeigen die zahlreichen Eintragungen in den Absenzlisten des 15. Jahrhunderts.

[25]) Vgl. Schäfer a. a. O. S. 60. So herrscht z. B. in den Diözesan- und Provinzialsynoden des ausgehenden Mittelalters der Ausdruck rector vor; allerdings wird er nicht selten in der Wendung rector sive plebanus der Bezeichnung plebanus gleichgestellt. Für den Verweser begegnet ausschliesslich vicarius. — Die synodalen Bestimmungen sind gleichzeitig interessante Beiträge für das Verhältnis von Rektor und Vikar überhaupt. Um die grössten Uebel zu treffen, bestimmen die geistlichen Oberen immer und immer wieder:

1. Wo ein Kirchherr von der Residenzpflicht entbunden ist, soll er nicht einen Mietling (sacerdos conductus vel vicarius temporalis), sondern nur einen vicarius perpetuus und diesen nur mit Wissen und Willen des zuständigen Archidiakons oder Bischofs bestellen. Er darf ihn nicht

falls für die oberdeutschen Quellen nicht zu[26]), dass der Gebrauch von plebanus im 15. Jahrhundert abgenommen hat. In einem grossen Teil der Subsidienregister wird er mit Vorliebe verwandt; daneben erscheint manchmal auch der Titel rector. Die Verweser inkorporierter Pfarreien werden zumeist vicarius oder vicarius perpetuus genannt. In anderen Abschnitten der Subsidienregister wird für jeden, der Steuer zahlt, gleichmässig die Bezeichnung possessor gebraucht, die ganz farblos ist und für den Kaplan und Vikar ebenso gut gilt wie für den Pfarrherrn[27]).

Noch bedarf ein bestimmter Gebrauch des Wortes rector, der bisher noch nicht begegnete, der Erwähnung: es ist der des Namens rector für denjenigen, der die Verfügung über die Gottesdienstordnung hat. In diesem Sinne gibt es rectores cappellarum bereits im liber decimationis, so den rector cappelle S. Katherine in Ulm[28]). Ebenso ist aus Heilbronn der

willkürlich, sondern nur dann entlassen, wenn er selbst die Residenz wieder antritt (si actu sacerdos existens suam velit ecclesiam regere per se ipsum), oder wenn der zuständige geistliche Obere aus anderen Gründen die Entlassung billigt.

2. Von der Pfründe ist dem Vikar eine reichliche portio congrua zu überlassen, „unde iura Episcopi et Archydiaconi possit persolvere et sufficientem sustentationem habere“, vgl. Hartzheim, IV, S. 179 Concilium Moguntinum Provinciale a. 1310. Aehnlich ebd. III, S. 574 Concilium Provinciale Fritzlariae a. 1246; IV, S. 9 f. Concilium Aschaffenburgense a. 1292.

Der Vikar des weltlichen Kirchherrn befindet sich mithin, wenn auch nicht rechtlich, so doch tatsächlich in derselben Lage wie der an inkorporierten Kirchen angestellte Vikar und muss gegen dieselben Bedrückungen geschützt werden wie dieser.

[26]) Schäfer, S. 56.

[27]) Vgl. für plebanus F.D.A. 1896, Bd. 25, S. 79—98, 106—141; 1897, Bd. 26, S. 9—27, 51—133; 1898, Bd. 27, S. 19—45. Für possessor: 1896, Bd. 25, S. 76—79, 99—102, 142—149; 1898, Bd. 27, S. 46—90. Den verschiedenen Teilen gemäss, aus denen die Register zusammengesetzt sind, wechseln auch die Bezeichnungen.

[28]) a. a. O. S. 94.

rector des Marienaltars in der Pfarrkirche (a. 1408) bekannt [29]. Der liber primorum fructuum endlich nennt so zahlreiche Geistliche an inkorporierten Pfarrkirchen, für die sonst der Titel vicarius, höchstens aber plebanus üblich ist.

Damit wäre die Entwicklung der Ausdrücke rector und plebanus für Oberdeutschland zum Teil im Gegensatz zur herrschenden Lehre dargelegt. Wichtig für unsere Statistik ist vor allem, dass wir in den libri decimationis und taxationis keine besondere Pfründe da zu zählen haben, wo eine vicaria auftaucht [30].

---

[29]) Urkundenbuch der Stadt Heilbronn, I, S. 191. In ähnlicher Weise wird Codex Salemitanus, III, S. 390, a. 1396 der Konventuale Johann Wiss gubernator der Pfarrkirche Leutkirch genannt. Vgl. hierzu auch Schäfer, S. 186 f.

[30]) Eine vicaria allein in dem für die folgende Untersuchung in Betracht kommenden Teil des liber decimationis ist als selbständige Pfründe zu erkennen; es ist die vicaria des Städtchens Schelklingen, damals noch Filiale von Altsteusslingen, a. a. O. S. 86. Beide Orte lagen in ziemlicher Entfernung von einander, und zudem ist die Landschaft gebirgig. Da war die Errichtung einer Vikarie mit einem eigenen Vermögen wohl geboten. (Vgl. c. 3 X de ecclesiis aedificandis vel reparandis III, 48.) — Man kann den liber decimationis in gewissem Sinne vergleichen mit dem liber valoris der Erzdiözese Köln (siehe die ältere und bessere Ausgabe von Binterim und Mooren, Die alte und neue Erzdiözese Köln, 1828, I, S. 51 ff.). Auch hier waren die Pfarrpfründen vielfach geteilt, und zwar zwischen pastor und vicarius. Gegen die trotz der richtigen Auffassung von Binterim selbst auftauchende irrige Ansicht, der vicarius habe eine eigene Pfründe besessen, hat sich Füssenich in den Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 1905, H. 79, S. 169 ff. gewandt; seine Ausführungen passen zum Teil auch sehr gut zum liber decimationis. — Der Pfarrinhaber hiess also nach dem liber valoris pastor. Auch Schäfer führt dies a. a. O. S. 47 n. 2 an. Seine Annahme jedoch, dass pastor in der Regel nur den die Seelsorge ausübenden Priester bezeichnet hat, dürfte doch nicht so ganz zutreffen. So weist neuerdings Glasschroeder (Die Speirer Bistumsmatrikel des Bischofs Mathias Ramung in den Mitteilungen d. Historischen Vereins d. Pfalz 1907, H. 28, S. 75 ff.) nach, dass in Speier pastor der ordentliche Inhaber der Pfarrpfründe ist, der, wenn er nicht residiert, zu seinem Stellvertreter einen vicarius perpetuus ernennt. Plebane gibt es nach Glasschroeder in

2. viceplebanus, incuratus, induciatus.

Verschiedene Erklärungen fand bisher der viceplebanus. Entweder sollte der viceplebanus der Gehilfe des Pfarrers, also gleichbedeutend mit socius und adiutor sein [31]), oder man sah in ihm einen Stellvertreter des stellvertretenden plebanus, indem man plebanus wie gewöhnlich vicarius gleich setzte [32]). Beides ist zu berichtigen und zu ergänzen.

Was man unter viceplebanus verstand, wird sich ergeben, wenn wir verschiedene der uns erhaltenen Landkapitelstatuten zu Rate ziehen. Bekanntlich musste im Spätmittelalter jeder

---

Speier nur an inkorporierten Kirchen oder an Filialen (S. 79 f.). Auch in den erwähnten Synodalstatuten des ausgehenden Mittelalters wird rector des öfteren durch pastor ersetzt, vgl. zum Beispiel Hartzheim, IV, 9, 179. Endlich in dem für die Pfarrgeschichte überhaupt bemerkenswerten Wormser Synodale von 1496 (Z.G.O.Rh. 1875, Bd. 27, S. 227 ff.) ist pastor ebenfalls der nicht residierende Pfründinhaber. Der von fremder Hand in der Darmstädter Handschrift gemachte Zusatz: „Per pastorem hic videtur intelligi secundanus parrochus, qui plebano subest et alicui filiali ecclesiae praeest, uti explicant canones“ (a. a. O. S. 237) führt sicher irre. Zum Beweise nur ein Beispiel: In der ecclesia Herrnflersheim ist der commendator ordinis theutonicorum in Marpurg pastor, „et regitur (sc. ecclesia) per fratrem ordinis“ (S. 270). Man beachte, dass ein pastor zumeist nur an Pfarrkirchen sich befindet, die unter Laienpatronat stehen. Es bedarf keines besonderen Nachweises, dass im Wormser Synodale unter plebanus der Seelsorgepriester verstanden wird. — Wenn Schäfer S. 61 sagt, dass in Worms der Titel rector selten vorkommt, so ist dafür das Synodale eine schöne Bestätigung. Hier mag auch erwähnt werden, dass aus Konstanzer Quellen ein bisher unbekanntes Beispiel für den vor dem Tridentinum so seltenen Gebrauch von parrochus für den Pfarrer sich beibringen lässt; in der S. 4, Anm. 15 erwähnten Concordantia von 1493 findet sich nämlich die Stelle: „Rectoribus seu Parochis ecclesiarum licitum sit . . .“ G.F. 1878, Bd. 33, S. 45. Vgl. auch neuerdings E. Stolz, Παροικία, parrochia und parrochus in der Tübinger theologischen Quartalschrift 1907, Bd. 89, S. 447.

[31]) Stutz, „Pfarre“, S. 244.

[32]) Bossert, Württembergische Kirchengeschichte, S. 164. Auf das Unzutreffende dieser Ansicht weist schon Schäfer hin, S. 56 n. 3.

residierende Pfarrseelsorger Mitglied der Kapitelsgemeinschaft werden. Aber auch nur Residierende konnten eintreten, ausgeschlossen waren die nicht residierenden Kirchherren, ebenso in der Regel die Altaristen und Kapläne [33]). Bei der Aufnahme mussten Ingressgelder bezahlt werden. Noch andere Pflichten waren mit der Mitgliedschaft verbunden; man vergleiche darüber die einzelnen Statuten. Dafür hatte man vor allem aber auch Teil an den gemeinsamen Gebeten, hatte Anspruch auf besondere Feierlichkeiten nach dem Tode und genoss die gemeinschaftlichen Einkünfte mit. Die Ingressgelder waren nicht gleich hoch, sondern verschieden, je nachdem man Inhaber, ständiger Verweser oder Verweser einer Pfarre auf Zeit war. Nach denselben Gesichtspunkten war bestimmt, ein wie grosser Teil des Nachlasses dem Kapitel zufiel.

Die ältesten der bekannten Statuten sind die Linzgauer von 1324 [34]). Hier zahlt der rector beim Eintritt ins Kapitel die ganze Summe von 1 Mark, der incuratus ½ Mark, der viceplebanus 5 Schillinge.

Die Theuringer Statuten von 1390 verlangen vom rector ebenfalls die ganze Summe, vom incuratus 15 Schillinge, vom induciatus 5 Schillinge [35]).

Die älteren Messkircher Statuten von 1429 bestimmen für den rector die ganze Summe, für den incuratus 10 Schillinge, für den viceplebanus 5 Schillinge [36]).

In ähnlicher Weise fordern die Züricher Statuten von 1377 [37]) aus dem Nachlass des induciatus nur halb soviel für die Kapitelskasse, als aus dem der rectores et incurati.

Demgemäss wäre dann viceplebanus gleichbedeutend mit induciatus.

---

[33]) Die Messkircher Kapläne, die 1439 zu den confratres capituli zählen, sind 1484 ausdrücklich ausgeschlossen. F.U.B. VII, S. 202. 204.

[34]) Neugart, Episc. Const. I, 2, S. 689 ff.

[35]) Sambeth in S.V.B. 1885, Bd. 16, S. 66.

[36]) F.U.B. VII, S. 204.

[37]) G.F. 1879, Bd. 34, S. 39 ff.

Induciatus begegnet uns schon im liber decimationis, doch hier nur adjektivisch gebraucht: rector oder plebanus induciatus est. Die Gründe für den Urlaub oder die dem betreffenden Kirchherrn erteilte Erlaubnis, nicht zu residieren, waren Studium, zu jugendliches Alter, Mangel der Weihen, namentlich auch der gleichzeitige Besitz mehrerer Pfründen [38]). War dieser auch nach streng kanonischem Recht unstatthaft, Dispensen waren immer zu erlangen. In den Quellen des 14. und 15. Jahrhunderts kommt aber dann induciatus bereits substantivisch gebraucht vor. Wir finden es so in den Kapitelstatuten und hie und da auch in den Subsidienregistern. Es hat zweierlei Bedeutung. Sowohl der, dem die Absenz verliehen wird, kann induciatus genannt werden (induciatus ist allerdings dann meist noch adjektivisch gebraucht), als auch derjenige, der in dessen Abwesenheit die Pfründe „per inducias“ versieht [39]). Der Urlaub wird immer auf Zeit gegeben, aber sehr leicht erneuert [40]). Der Stellvertreter eines für eine bestimmte Zeit beurlaubten Pfarrers ist natürlich nur ein vicarius temporalis. Sobald jener die erforderlichen Mängel beseitigt, also etwa das nötige Alter erlangt oder die Weihen empfangen hat, kann dem Vikar sofort gekündigt werden.

---

[38]) So besass zum Beispiel Graf Konrad von Freiburg nachweislich 6, Graf Gottfried von Freiburg 7, Heinrich von Tieringen 5, Graf Rudolf von Zimmern gar 9 Pfarrkirchen.

[39]) Vgl. zum Beispiel F.D.A. 1898, Bd. 27, S. 43, Machtolsshain; es ändert an der Bedeutung von induciatus nichts, ob es sich um eine Pfarrei oder um eine Kaplanei handelt; darauf kommt es an, dass induciatus der Stellvertreter nur auf eine gewisse Zeit ist. Siehe z. B. F.D.A. a. a. O. S. 73 f., Schwartzach, Herbrantz, cappellania S. Leonhardi in Wangen u. a. m.

[40]) Die übliche Formel der Absenzerteilung lautet in den Listen: „date sunt inducie et absencie (N. N.) usque ad (Termin).“ Wer eine Kirche sub forma induciarum an Stelle des Beurlaubten versah, musste diese inducie beim ordinarius loci einholen. Der Dekan hatte regelmässig inducie auf vakante Benefizien für den Rest des Monats, in dem sie vakant geworden waren.

Ein solcher vicarius temporalis wäre also auch der viceplebanus.

Zu dieser Bedeutung passt, dass in den Luzerner Kapitelstatuten[41]) von 1412, die die Kapitelsmitgliedschaft nur den rectores et incurati sive perpetui vicarii gewähren, der viceplebanus unter denen sich findet[42]), denen zwar Sitz und Stimme im Kapitel nicht zusteht, die jedoch diesem und dem Dekan zur Obödienz verpflichtet sind. Aber in denselben Luzerner Statuten heisst es an einer andern Stelle: „Quilibet ... rector, incuratus seu viceplebanus, antequam recipiatur in confratrem ...“[43]). Hier ist viceplebanus also soviel wie incuratus, das heisst vicarius perpetuus, denn in diesem Sinne wird incuratus stets gebraucht.

In der Tat lässt sich diese Bedeutung auch sonst nachweisen. Dekan und Kapitel von Kirchheim beurkunden 1363, dass Marquard Bürgermeister rechtmässiger Kirchherr von Deizisau ist und seine Stelle bisher stets durch tüchtige vicarii perpetui versehen liess, und dass sie die Investiturbriefe dieser seiner mit Zustimmung des ordinarius loci bestellten viceplebani gesehen und gelesen hätten[44]).

In gleicher Weise ist der vicarius perpetuus Walther Grienbach von Esslingen mitten in seiner Amtszeit einmal in einem Schreiben des Speirer Domkapitels als viceplebanus bezeichnet[45]).

Diese Bedeutung von viceplebanus als stellvertretendem Pfarrer wird uns nicht wundern, wenn wir uns dessen erinnern, was wir für plebanus festgestellt haben. Wird der nicht residierende Pfründinhaber regelmässig unter anderm auch

---

[41]) G.F. 1869, Bd. 24, S. 59 ff.

[42]) „... quilibet viceplebanus, primissarius, cappellanus vel altarista ...“ ebd. S. 60.

[43]) Ebd. S. 59.

[44]) Urkundenbuch der Stadt Esslingen II, S. 38.

[45]) Ebd. II, S. 439. Vgl. dazu K. Müller, Die Esslinger Pfarrkirche im Mittelalter, W.V.H. 1907, N. F., Bd. 16, S. 260.

plebanus genannt, so liegt es nahe, seinen Stellvertreter als viceplebanus zu bezeichnen[46]).

Dass aber viceplebanus daneben auch hie und da in dem von Stutz angenommenen Sinne gebraucht wird, soll nicht in Abrede gestellt werden. So heissen die Helfer in Freiburg auch viceplebani[47]). Ebenso findet sich zum Beispiel im Urkundenbuch des Klosters Salem ein Gebzo das eine Mal als socius des Pfarrers von Weildorf, ein anderes Mal als viceplebanus daselbst verzeichnet[48]). Immerhin sind es wohl mehr oder weniger Ausnahmen, und die Helfer des Pfarrers heissen meist socii, adiutores, Gesellen, Mietherren u. s. w. Sie haben keine Pfründe, sondern werden vom Pfarrer besoldet[49]).

Wir haben daher im liber decimationis nach dem Gesagten unter viceplebanus wohl in erster Linie den ständigen oder zeitigen Stellvertreter des nicht residierenden Pfarrers zu erblicken.

Es hat sich mithin gezeigt, um nochmals kurz die Ergebnisse zusammenzufassen:

Rector und plebanus, ursprünglich beide in gleicher Weise den residierenden oder nicht residierenden Pfründinhaber bezeichnend, gehen vom 14. Jahrhundert ab in der Bedeutung in so fern auseinander, als plebanus seit dieser Zeit nicht mehr für den nicht residierenden Inhaber gebraucht wird und vielfach nur der stellvertretende Verweser der Pfarre ist.

Rector erscheint daneben auch zur Bezeichnung dessen, der die Verfügung über den Gottesdienst hat.

Vicarius ist meist, incuratus immer der ständige Verweser der Pfarre.

Viceplebanus ist entweder der ständige oder der zeitige Verweser der Pfarrei, ausnahmsweise auch der Gehilfe des Pfarrers.

---

[46]) Vgl. Schäfer, a. a. O. S. 187.

[47]) Stutz, Freiburger Münster, S. 14.

[48]) Cod. Salem. II, 336, 362.

[49]) Siehe Müller, a. a. O. S. 256.

Induciatus ist, wenn es substantivisch gebraucht wird, der zeitige Verweser einer Pfründe.

Des weiteren ist vor Eintritt in die eigentliche Untersuchung die Frage wenigstens zu berühren, nach welchen Gesichtspunkten je eine Anzahl von Pfarreien zu einem Dekanat zusammengefasst ist. Jedoch lässt sie sich heute noch ebenso wenig endgültig beantworten, wie eine zweite Frage nach der Zeit der Entstehung der Dekanate.

Es scheint, dass im Bistum Konstanz die politische Einteilung nicht ohne Einfluss auf die Umgrenzung der Dekanate gewesen ist. Wenigstens lehnen sich die Dekanatsgrenzen zum Teil an die politischen an, und insbesondere zwischen den alten Gauen und den mehrere Dekanate umfassenden Archidiakonaten lassen sich manchmal gewisse Analogien feststellen [50]). Aber es wäre verfehlt, eine allgemein gültige Regel aufzustellen und aus späteren kirchlichen Grenzen schnelle Rückschlüsse auf die alte Gaugeographie zu machen, wie man es tatsächlich versucht hat [51]).

Die Dekanate waren für die Verwaltung eine Zwischenstufe zwischen der Zentrale am Bischofssitz und den einzelnen

---

[50]) Baumgartner, a. a. O. S. 87, untersucht die Frage für die einzelnen Bezirke und stellt die sich dabei ergebenden Abweichungen zwischen kirchlichen und politischen Grenzen im Bistum Konstanz fest. Schon früher wies für Württemberg Baumann, Gaugrafschaften, S. 28 ff., auf die teilweise vorhandene Uebereinstimmung hin. — Sägmüller, Archipresbyterate, S. 82 ff., zeigt, dass in Westfranken die Grenzen der Archipresbyterate mit denen der Untergaue völlig zusammenfielen. Eine neue Theorie für die Entstehung der Dekanate stellte jüngst Sevin, Ursprung der alten Linzgauer Pfarrsprengel, Ueberlingen 1905, auf. Er zieht militärische Gesichtspunkte heran. Doch erscheint die Arbeit in ihrer ganzen Ausführung mehr als das Produkt einer überreichen Phantasie. Vgl. auch Rieder, F.D.A. 1906, Bd. 34, S. 274.

[51]) Welche schönen Ergebnisse aber in diesem Punkte eine vorsichtige Forschung zu erzielen vermag, zeigt Curschmann, Die Diözese Brandenburg, S. 135 f., 269 ff. Hier wird auch die gesamte Literatur über die Frage gewürdigt.

Pfarreien [52]). Im einzelnen die Amtsbefugnisse des Dekans zu schildern, ist nicht Aufgabe vorliegender Arbeit [53]).

Im ganzen gab es um 1275 solcher Dekanate in der Diözese Konstanz 64. Im Laufe des 14. Jahrhunderts erfolgten jedoch in der Dekanatseinteilung noch einige Aenderungen. Bereits 1353 erscheint das Landkapitel Ebratshofen in zwei Dekanate, Sigmarszell (Lindau) und Grünenbach (Stiefenhofen), zerlegt. Diese Teilung fand wohl erst kurz vorher statt, denn der liber quartarum von 1324 kennt nur das Dekanat Ebratshofen und bezeichnet in ihm die Kirche in Grünenbach als quartpflichtig. Eine gleiche Teilung erfuhr das Dekanat Urach. Seine Teile heissen Reutlingen und Urach. Die Teilung berichtet zuerst der liber marcarum (1360). Auf diese Weise stieg bis zum Beginn der Reformation die Zahl der Dekanate auf 66. Dazu kommen die Pfründen der Bischofsstadt und das exempte Dekanat Reichenau [54]).

Wie innerhalb benachbarter Dekanate seit dem 13. Jahrhundert noch Verschiebungen von Grenzpfarreien vorkommen können, wird die Untersuchung im weiteren Verlauf ergeben. Auch der Name des Dekanats steht 1275 noch keineswegs fest. Er ist in dieser Zeit wohl noch an den Sitz des jeweiligen Dekans geknüpft und daher wie dieser beweglich. Bereits im 14. Jahrhundert hält man an diesem Gebrauch nicht mehr fest, und es ist wohl mehr Zufall, wenn die Pfarrei, die dem Dekanat den Namen gibt, zugleich Sitz des Dekans ist. Man vergleiche nur die Angaben des liber taxationis,

---

[52]) Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung I, S. 83.

[53]) Ueber seine Pflichten berichtet für die ältere Zeit Hinkmar v. Rheims, Collectio de ecclesiis et capellis (herausgegeben von Gundlach, Zeitschrift für Kirchengeschichte 1888, Bd. 10, S. 92 ff.). Für das Spätmittelalter vgl. die Diözesansynoden, Hartzheim, V, S. 451 f., 546 ff.

[54]) Es ist wohl derselbe Bezirk, der, 1275 als Archidiaconatus Plebani S. Stephani bezeichnet, Konstanz und seine Umgebung umfasst. F.D.A. 1875, Bd. 1, S. 158, 162. Thudichum, S. 8, zählt im ganzen 69 Dekanate, indem er Neugart folgend das alte Dekanat Ebratshofen viermal teilt.

die schon erkennen lassen, dass allmählich der Name einer bestimmten Pfarrei auf das ganze Dekanat übertragen wird. Aber noch stehen die Bezeichnungen nicht fest. Erst die Namen, die uns in den registra subsidii charitativi begegnen, sind für die Folgezeit meist massgebend geblieben, womit nicht gesagt sein soll, dass diese Regel erst aus der letzten Zeit des 15. Jahrhunderts stammt. Es fehlt uns nur an Quellen, sie schon früher, also etwa zu Beginn des letztgenannten Jahrhunderts, festzustellen. Der Name rührt meist von einer bedeutenden Pfarrei innerhalb der Dekanatsgrenzen her. Dass der Dekan längst nicht immer an diesem Orte seinen Sitz hatte, beweisen unter anderm die Eintragungen in den libri protocollorum, welche die bischöfliche Bestätigung des von den Pfarrern des Dekanates gewählten Dekans verzeichnen. In zwei Fällen weist der Name des Dekanates auf den Zusammenhang der Dekanatsgrenzen mit den politischen Grenzen hin. Es ist einmal 1275 die ältere Bezeichnung des Dekanates Isny als decanatus uf der haide Lutra, als der Bezirk der Freien auf der Leutkircher Heide in der Grafschaft Eglofs, zweitens die später für das Kapitel Leutkirch gebräuchliche Bezeichnung Linzgau.

Mehrere Dekanate zusammen bildeten den Amtsbezirk eines Archidiakons, dessen Tätigkeit sich hauptsächlich auf die Bistumsverwaltung erstreckte[55]). Die Frage, wann diese Bezirke gebildet worden sind, müssen wir ebenfalls offen lassen. In Konstanz war die Archidiakonatswürde im allgemeinen mit einem Kanonikat an der Domkirche verbunden[56]). Im ganzen

[55]) Vgl. darüber Hinschius, II, S. 189 ff.; ferner Stutz, Kirchenrecht, S. 833 und die dort angeführte Literatur. Dazu kommt neuerdings Baumgartner, a. a. O.

[56]) So soll es wenigstens nach den Statuten des Domkapitels von 1294 sein (Neugart, Ep. Const. I, 2, S. 667 f.): „Item statutum est et ordinatum, ut archidyaconatus dyocesis Constantiensis per episcopum Constantiensem, qui pro tempore fuerit, tantum canonicis, offerente se facultate, ipsius ecclesie conferantur.“ Zu den Domkanonikern zählten

gab es 1275 im Konstanzer Bistum zehn Archidiakonate, deren Verwaltungssprengel genau umgrenzt waren[57]).

Wie schon aus der Einleitung zu ersehen war, wurde nur eine Reihe von Dekanaten in den Rahmen der Untersuchung aufgenommen. Ihre Auswahl war dadurch gegeben, dass der liber taxationis von elf Dekanaten interessante Angaben aus dem 14. Jahrhundert überlieferte. Freilich wurden die sie umgrenzenden Dekanate noch hinzugezogen, um die Arbeit wenigstens auf Oberschwaben, soweit es zu Konstanz gehörte, auszudehnen. Die Grenze des behandelten Landstriches bildet infolgedessen im Osten die Iller, sie ist im Norden im wesentlichen durch die Rauhe Alb bestimmt, wendet sich in südwestlicher Richtung zum Bodensee, dessen Nordufer als Südgrenze dient, und erreicht von Bregenz an weiter südwärts sich erstreckend die Grenze des Bistums Chur. Es muss allerdings bemerkt werden, dass die Grenzen den Dekanatsgrenzen folgend hie und da über streng oberschwäbisches Gebiet hinausreichen. Nach der Bistumseinteilung umfasst das behandelte Gebiet: das ganze Archidiakonat Allgäu (Allgovia) mit den Dekanaten Lindau, Stiefenhofen, Isny, Ravensburg, Theuringen, Linzgau; das ganze Archidiakonat

von alters her der Propst von St. Stephan und der von Bischofszell. Es ist darum wohl möglich und auch wahrscheinlich, dass 1275 der Archidiakon circa Alpes, der im liber decimationis als dominus de Rutelingen bezeichnete Pfarrer von Reutlingen, zum Domkapitel gehört. Dies nimmt auch Baumgartner, S. 21 f. an. Auffallend bleibt allerdings, dass hier im Gegensatz zu den anderen schwäbischen Archidiakonaten der Name des Archidiakons nicht genannt wird. In anderen Diözesen sind auch wohl einfache Pfarrer Archidiakone gewesen, so in Salzburg (Hübner, Die Archidiakonatseinteilung in der ehemaligen Diözese Salzburg, in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde 1905, Bd. 45, S. 63 ff.). In Brandenburg waren ebenfalls nicht alle Archidiakone Domherren (Curschmann, S. 345 ff.).

[57]) Mit dem Archidiakonat des Plebans von St. Stephan wären es elf. Vgl. darüber auch Baumgartner, S. 150. Das Dekanat Lützelflüh, im liber decimationis zum Archidiakonat Burgund gezählt, gehört als Dekanat Burgdorf bei Neugart zum Archidiakonat Aargau.

Illergau (Illergovia) mit den Dekanaten Waldsee, Biberach, Laupheim, Dietenheim; vom Archidiakonat Rauhe Alb (circa Alpes) die Dekanate Blaubeuren, Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Saulgau, Mengen; vom Archidiakonat Vor dem Wald (ante nemus) die Dekanate Messkirch und Stockach.

Es fehlen also vom Archidiakonat Rauhe Alb die Dekanate: Esslingen, Geislingen, Göppingen, Kirchheim, Münsingen, Reutlingen, Urach, Trochtelfingen;

vom Archidiakonat Vor dem Wald: Böblingen, Cannstatt, Ebingen, Engen, Haigerloch, Hechingen, Herrenberg, Horb, Rottweil, Stein, Tübingen, Villingen, Wurmlingen.

Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Gerhard Kallen, Sohn des Gutsbesitzers Johann Paul Kallen und seiner Ehefrau Antonie geb. Claeßen, am 6. Mai 1884 in Kallenhof bei Neuß. Nach dreijährigem Besuch der Vorschule des Königl. Gymnasiums in Neuß trat ich Ostern 1893 in die Sexta derselben Anstalt ein und verließ sie Ostern 1902 mit dem Zeugnis der Reife. Hierauf begab ich mich zum Studium der Philologie und Archäologie nach Innsbruck und blieb daselbst zwei Semester. An der Universität Bonn, die ich danach bezog, bin ich seit dem Sommersemester 1903 immatrikuliert. Ich widmete mich hier alsbald dem engeren Studium der Geschichte, hörte aber außerdem vor allem philosophische, germanistische, literarische und geographische Vorlesungen. Auch dem Studium des Kirchenrechts und der Rechtsgeschichte wandte ich besondere Aufmerksamkeit zu. Seit dem Wintersemester 1906 war ich gleichzeitig in der juristischen Fakultät inskribiert.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 6. Februar 1907. Meine akademischen Lehrer waren die Herren Professoren und Dozenten

in Innsbruck: Blaas, Kern, Michael, Müller, v. Ottenthal, Pastor, Stolz, Wackernell, Winter.

in Bonn: v. Bezold, Bickel, Brinkmann, P. Clemen, Dietzel, Drescher, Dyroff, Elter, Herrmann, Kühnemann, Küppers, Levison, Litzmann, Loeschke, Luckwaldt, Nissen, Rein, Ritter, Schulte, Schultz, Wentscher, Wilmanns in der philosophischen; Bergbohm, Krüger, Stutz, in der juristischen Fakultät.

Ihnen allen schulde ich vielfachen Dank. Ganz besonders fühle ich mich verpflichtet, an dieser Stelle zu danken meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geheimrat Aloys Schulte, der die vorliegende Arbeit angeregt, sie ständig mit größter Aufmerksamkeit verfolgt und durch manche wertvollen Winke sehr gefördert hat. Dann aber gilt mein ergebenster Dank auch Herrn Prof. Ulrich Stutz nicht nur für die aus seinen Vorlesungen und Seminarübungen gewonnenen reichen Anregungen, sondern auch für das große und tätige Interesse, das er dieser Arbeit entgegengebracht hat.
